Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	SVIL Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Postfach 6548, 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2019 Hans Bieri, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Lesehilfe:

Zitate aus dem Bericht AP 22+ «….» mit Seitenangabe (blaue Schrift)

Kommentare SVIL Vernehmlassung (schwarze Schrift)

Abkürzungen:

BR Bundesrat

Übersicht, S. 4

„Mit der Agrarpolitik ab 2022 sollen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann. Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen sollen in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 festgelegt werden.“ S. 4

Dieser Satz dreht die Agrarpolitik (AP) auf den Kopf. Die "agrarpolitischen Rahmenbedingungen" sollen nach Absicht des BR "angepasst werden", so dass die Landwirtschaft wieder direkter dem freien Markt ausgesetzt werden kann. Das heisst im Klartext, die AP soll zu Gunsten der Deregulierung Richtung freiem Markt heruntergefahren werden. **Die AP anpassen heisst die AP auflösen!**
Diese Absichtserklärung kann jedoch nicht der Sinn der AP sein. Die AP hat die Ernährung zu sichern in einer Wirtschaft, die das bei freiem Markt nicht kann. Die zu Gunsten der Ernährungssicherheit folglich notwendige Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit ist mit Eingriffen und Kosten verbunden, die bei freiem Markt —solange es nicht zur Versorgungskrise kommt — wegfallen.
Auf der einen Seite hat deshalb die Politik entschieden, die eigene Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung zu erhalten, was zusätzliche Kosten verursacht, die bei Freihandel wegfallen. Auf der anderen Seite wird von den Befürwortern des Agrarfreihandels aus unterschiedlicher Richtung immer wieder gegen diesen politischen Entscheid mobilisiert und eine politische Diskussion immer wieder neu angeregt, wie der Agrarschutz aufgelöst werden kann. Der Bericht des BR zur AP 22+ vertritt diese Richtung, den Agrarschutz aufzulösen. Durch die Erhöhung von Wettbewerbsfähigkeit und durch mehr Unternehmertum einerseits und gleichzeitig durch mehr ökologische Dienstleistungen soll sich die Landwirtschaft aus den Fesseln der Agrarpolitik befreien und so ihre eigene Zukunft sichern. Die Frage der Ernährungssicherheit wird auf den Import verlagert.
Die Abstimmung zu Art. 104a vom September 2017 hat den politischen Auftrag, dass die Ernährungssicherheit
durch die eigene Landwirtschaft gewährleistet werden muss, in der Verfassung verankert.
Trotzdem behaupten die Kräfte, welche den Agrarschutz beseitigen wollen, der Agrarschutz selbst sei es, welcher die Landwirtschaft an der eigenen Entfaltung hindere. Somit sei die Auflösung des Agrarschutzes auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Landwirtschaft der einzuschlagende Reformweg. Zur Begründung dieser neoliberalen "Kehrtwende" werden im Bericht AP 22+ des Bundesrates zahlreiche "Ineffizienzen" zusammengetragen, um die schädliche Wirkung der Agrarpolitik zu belegen. So heisst es, Agrarpolitik belaste die Ökologie, die Gesamtwirtschaft und sogar das Unternehmertum der Bauern. Die Marktöffnung in der Landwirtschaft decke sich auch mit den Zielen der Ökologie.
Aber die Landwirtschaft, allein dem Markt ausgesetzt, kann in einer hochentwickelten Volkswirtschaft ohne staatliche AP nur in Nischenpositionen überleben und ihre Grundfunktion, die Bevölkerung ihres Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz sicher zu ernähren, nicht erfüllen. In der Folge müsste die Produktion verlagert werden in globale Gebiete mit klimatisch und topografischen Vorteilen und geringeren Faktorkosten. Zudem sei der ökologische Fussabdruck der so im billigeren globalen Hinterland erzeugten Kalorien ebenfalls geringer als in der Schweiz mit einer weniger fruchtbaren Naturgrundlag und einem teuren Kostenumfeld. Aus dieser Sicht würden sich letztlich Ökonomie und Ökologie ergänzen.
Die Hauptfragen lauten somit, ob es ökologisch Sinn macht, die Metamorphose der Schweiz zum City-State zu unterstützen und dabei die Bevölkerung zunehmend aus dem globalen Hinterland zu ernähren? Ist die Schweiz als souveräner Staat existenzfähig, wenn die Bevölkerungszahl ständig wächst und die Bodengrundlage schwindet? Ist die Ernährungssicherheit der Bevölkerung durch eine eigne Landwirtschaft ohne Agrarschutz gewährleistet‘? Führt die Preisgabe des Agrarschutzes zurück zum Verlust der Ernährungssicherheit?

Damit wird der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, der zum Verlust der Ernährungssicherheit in unserem Lande geführt hat. Ist der Agrarschutz unter den gegebenen Rahmenbedingungen der einzige Weg, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten?

Die AP 22+ möchte hierzu einen anderen Weg beschreiten und "dem Markt" "eine neue Perspektive geben".
Hier wedelt der Schwanz mit dem Hund?

Die Agrarpolitik muss die Ernährung sichern. Wie "eigenständig" dabei die Landwirtschaft und die Verarbeitungsindustrie sein können, ergibt sich aus der Umsetzung dieses klaren politischen Zieles.

Verfassungsgrundlage, S. 4

Als Verfassungsgrundlage für die Land- und Ernährungswirtschaft nennt der BR die Art.104, 104 a, welche sich mit der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit befassen. Zusätzlich nennt der Bundesrat Art. 73 BV, die Nachhaltigkeit und die Erhaltung der Erneuerungsfähigkeit der Naturgrundlage. So ist die Landwirtschaft durch die Verhältnisse der sie umgebenden ‚übrigen Wirtschaft' bestimmt. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Naturgrundlage sind von der Wirtschaft als Ganzes verursacht und entsprechend zu lösen. Diese Forderung der Nachhaltigkeit bedingt letztlich eine Reform der gesamten Wachstumswirtschaft. Solche die Gesamtwirtschaft betreffende Umweltdefizite dürfen nicht einseitig der Landwirtschaft vorgehalten werden, in der Absicht über die Nachhaltigkeitsthematik die Auflösung des Agrarschutzes „ökologisch" begründen zu können. Z.B. wird im Umweltranking die Landwirtschaft für Folgewirkungen des Missverhältnisses zwischen zu grosser Bevölkerungszahl und zu geringer Bodengrundlage, welche die Umwelt belastet und die Gesellschaft als Ganzes angehen, verantwortlich gemacht. Auch intersektorale Vergleiche hinsichtlich Umweltbelastung hinken, wenn bei Industrie und Dienstleistung die in die Billiglohnländer verlagerten Produktionsprozesse beim inländischen Ranking der Umweltbelastung einfach weggelassen werden.
Weiter erwähnt der BR unter den Verfassungsgrundlagen Art. 75 BV über die Raumplanung. Dazu gehört der Bundessachplan Ernährung. Zur Ernährung muss die Raumplanung das Kulturland schützen. Auch das ist eine Frage der Gesamtwirtschaft. Wie weit dürfen Bevölkerung und Siedlungsfläche noch zunehmen, ohne die Reproduktionsfähigkeit und die Ernährungssicherheit des Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz zu zerstören?
Die Agrarpolitik muss die Instrumente zur Ernährungssicherheit bereitstellen und umsetzen. Man könnte auch noch Art. 76 bis 80 erwähnen etc. etc. Sie werden im Bericht jedoch nicht erwähnt, weshalb die im Bericht getroffene Auswahl nicht ganz plausibel ist.
Schliesslich erwähnt der BR noch Art. 102 BV, worin die Landesversorgung in Krisensituationen oder schweren Mangellagen geregelt ist. Der Artikel decke „generell alle lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen ab (Energieträger, Heil- und Nahrungsmittel etc.). Er ist auf kurz- und mittelfristige Versorgungsengpässe ausgerichtet und dient als verfassungsrechtliche Grundlage für das Landesversorgungsgesetz (z.B. Pflichtlagerhaltung)".
Zu prüfen ist, ob die vorliegende AP 22+ des BR auch der Verfassung entspricht.
Hier fehlt der Hinweis auf Art. 2 der BV über die „Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes". Damit hängt auch die Neutralität zusammen, die im Haager Neutralitätsabkommen von 1907 die neutralen Staaten verpflichtet, mit eigenen Mitteln die Neutralität auch gewährleisten zu

können. Für die Agrarpolitik heisst das, die Fähigkeit zur sicheren Selbstversorgung. Im Bericht AP 22+ äussert sich der BR bzw. die Verwaltung zu dieser Frage in eigener Sache. Es ist kaum anzunehmen, dass die Verwaltung im Bericht zugibt, dass die AP inzwischen so umgestaltet wurde, dass sie von der Verfassung abweicht.
Wir gelangen jedoch zu diesem Schluss, dass die AP 22+, indem sie die bestehende Landwirtschaft extensiviert, den Verfassungsauftrag nicht mehr erfüllt.
Ernährungssicherheit bedeutet die Fähigkeit, die Bevölkerung in einem Konfliktfall mehrere Jahre aus der Produktion des eigenen Hoheitsgebietes sicher ernähren zu können. Pflichtlager dienen nur zur Überbrückung der Umstellungszeit auf im Krisenfall gesteigerte Inlandproduktion. Produktionsumstellungen und Intensivierungen im Krisenmodus sind in ihrer Bandbreite beschränkt und setzen eine starke und ausreichende Landwirtschaft auch in Normalzeiten voraus. Anstatt diese Fähigkeit zur Eigenproduktion zu erhalten und zu pflegen, lässt der BR in der vorgelegten AP 22+ keine Möglichkeit aus, um die eigene Landwirtschaft zu dezimieren. Bereits bei der Überarbeitung des Landesversorgungsgesetzes von 2016 sagte der BR im Rahmen der Gesetzesrevision 2014, das Landesversorgungsgesetz sei nicht dazu da „Strukturpolitik zu betreiben“. Im Umkehrschluss sollte das aber heissen, dass es Aufgabe der AP ist, Strukturpolitik für die Ernährungssicherheit zu betreiben.
Denn Vorratshaltung von importierten Lebensmitteln kann eine starke produktive Landwirtschaft nicht ersetzen. Hingegen sind mineralische Kraft- und Hilfsstofflager für die Landwirtschaft für mehrere Jahre mit geringem Aufwand machbar. Im Bericht wird wiederholt darauf hingewiesen, die Schweiz sei bei den Rohstoffen bereits stark auslandabhängig. Dies betreffe folglich auch die Ernährung. Auch hier wird der Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen fossilen Energierohstoffen und Lebensmittelproduktion verwischt. Denn die AP 22+ will ja die Grenzöffnung. Also trägt sie die Argumente zusammen, welche die Sicherung der Ernährung durch die inländische Lebensmittelproduktion in Frage stellen. Hier zeigt sich ein Grundkonflikt; die Verwaltung, welche diese Berichte zusammenträgt, hat den politischen Auftrag des BR umzusetzen. Die Umsetzung wird von Bericht zu Bericht „weiterentwickelt“. Dazu kommen die Reformvorstösse von aussen über die WTO oder die OECD oder von innen aus Kreisen, welche die eigene Landwirtschaft und den Agrarschutz opfern wollen zugunsten von verbessertem Marktzutritt in anderen Ländern, um im Bereich Industrie und Dienstleistung expandieren zu können. Wer kontrolliert die Verfassungsmässigkeit? Wie kommt es, dass sich die Finanzkontrolle in die Agrarpolitik einmischt, welche sich nach der Verfassung ausrichten muss? — Die Spannung zwischen der verfassungsorientierten Ernährungssicherheit der Bevölkerung und jenen, welche diese Sicherheitsstandards zu Gunsten von mehr Wachstum im Export opfern wollen, nimmt zu. Es formiert sich seit der AP 14-17 eine konzertierte Aktion von Vision Landwirtschaft, Economie suisse, Swissmem, Avenir suisse, HAFL, jc consult, Green Peace, Pro Natura, Biosuisse, IP-Suisse. Sie alle verbindet eine Win-win-Hoffnung: die Reduktion des Agrarschutzes ermögliche Wachstum im Export von Industrien und Dienstleistung, die Extensivierung der inländischen Landwirtschaft, dadurch mehr Ökologie, höhere Wertschöpfung in Nischen- und Labelangeboten, kurz mehr „Ökonomie“ und mehr „Ökologie“.

1.3.2 Agrarpolitik 2018-2021, S. 6

Die AP 14-17 mit der "umfassenden Anpassung" der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird als "ausreichende Grundlage für
1. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
2. die Reduktion des administrativen Aufwandes und
3. die Verbesserung der Ressourceneffizienz“ gewürdigt.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Paradigmenwechsel der AP 14-17 im Bereich der Direktzahlungen und der Zielerfüllung der Ernährungssicherheit fehlt. Unter dem Begriff „Weiterentwicklung der Direktzahlungen“, sog. WDZ, wurde in der AP 14-17 die einkommensstützende Funktion der Direktzahlungen massiv geschwächt. Der Begriff „Weiterentwicklung“ gibt Kontinuität vor, wo in Wahrheit ein Systemwechsel vorgenommen wird. Die SVIL hat in ihrer Stellungnahme zur AP 14-17 ausführlich darauf hingewiesen. Die Direktzahlungen als Einkommensausgleich für die wegen der WTO sinkenden Produzentenpreise wurden in der AP 14-17 im Grundsatz beseitigt und auf gewöhnliche Leistungsentgelte für administrativ aufwendige zusätzlich eingeführte Pflegleistungen umgeschichtet. Die Aufgabe der „Phantom-AP 18-21“ besteht offensichtlich darin, die AP 14-17 vor kritischen Debatten zu schützen und Umstellung sich festigen zu lassen und die Geduld der Betroffenen mit dem Versprechen bei der Stange zu halten, man werde die verkomplizierte AP 14-17 administrativ in Zukunft vereinfachen.
Der Bericht ist erklärtermassen nicht in der Lage Rückschlüsse auf die AP 14-17 zuhanden der AP 22+ zu ziehen.
Die festgestellten Fortschritte in der Ökologie, welche der Bericht der AP 14-17 zuschreibt, waren über den ÖLN seit 2002 längst im Gange und die Verbesserungen schreiten mit den notwendigen Anpassungszeiten weiter voran.

1.3.4 Grenzschutz, S. 9

„Vom heutigen Grenzschutz im Agrarbereich profitiert weniger die Landwirtschaft, sondern in erster Linie die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette (z.B. Verarbeiter oder Detailhandel). Gemäss OECD landet nur ein Bruchteil der Mehrausgaben der Konsumentinnen und Konsumenten, die durch höhere Lebensmittelpreise infolge des Grenzschutzes entstehen, bei den Landwirtinnen und Landwirten. Der Grossteil der Mehrausgaben landet als Rente bei den vor- und nachgelagerten Stufen.“

Diese Kritik des BR am Grenzschutz überrascht. Der Bundesrat stellt den Grenzschutz in Frage und begründet das mit dem Einkommenskonflikt der Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Stufen. Dieser Konflikt hat mit dem Grenzschutz nichts zu tun, sondern ergibt sich aus den unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und übriger Wirtschaft. (—> http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf). Der BR entlehnt seine Kritik aus dem Weissbuch der Vision Landwirtschaft. Dabei wird die Auffassung vertreten, die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche würden gewissermassen als unbeabsichtigte Nebenwirkung vom Agrarschutz profitieren. Der Agrarschutz käme gar nicht der Landwirtschaft zugute sondern den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, weshalb der Grenzschutz ein untaugliches Mittel sei. Der Zweck dieser Argumentation soll das Terrain für den Abbau des Agrarschutzes vorbereiten. Dabei werden zwei Dinge vermischt bzw. nicht erkannt: 1. die geringe Marktmacht der Produzenten gegenüber der vor- und nachgelagerten Wirtschaft und 2. die Auswirkung des hohen Preis- und Lohnniveaus der Schweiz auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Betriebe und der Preiskonkurrenz zum Ausland.
Die Kritik des BR am Grenzschutz ist sachlich falsch. Sie ist Teil einer orchestrierten Aktion gegen den Agrarschutz.

… die Problematik der Hochpreisinsel… S. 10

„Der Bundesrat kommt im Bericht zum Schluss, dass der Grenzschutz zwar zu stabilen und hohen inländischen Preisen beiträgt, er jedoch ein wenig effizientes und teures Instrument für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern ist. Er führt zu Ineffizienzen, Fehlanreizen und Rentenbildungen in der Wertschöpfungs-

kette. Die Kosten dafür tragen vor allem die Konsumentinnen und Konsumenten. Der hohe Grenzschutz verschärft auch die Problematik der Hochpreisinsel Schweiz und des Einkaufstourismus."

Der BR macht den agrarischen Grenzschutz für die Hochpreisinsel verantwortlich. Diese Behauptung ist falsch und wird seit Jahrzehnten immer wieder aus jenen Kreisen vorgebracht, welche den Agrarschutz auflösen möchten.
Die Hochpreisinsel Schweiz erklärt sich aus dem (Miss)Verhältnis der sehr hohen Exportorientierung der Schweiz zu der sehr beschränkten Landesfläche. Dieses Verhältnis (Verdienste aus Exporttätigkeit zur Grösse des Landes) ist in der Schweiz doppelt so hoch wie in Holland, siebenmal so hoch wie in Deutschland und zehnmal so hoch wie in Italien oder Grossbritannien. Da verhältnismässig viel Kapital im Inland angelegt werden muss, heizt der Überhang von repatriiertem Verdienst die Immobilienpreise, die Löhne und das Wachstum des City-State an. Die Schweiz ist eine sehr offene und nicht eine abgeschottete Volkswirtschaft.

1.3.5 Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik, S. 11

„Es existieren noch weitere agrarpolitische Ziele des Bundesrates, ***zu denen bisher keine Indikatoren etabliert werden konnten***. Dazu gehören
— Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
— die Risikominimierung beim Einsatz von umwelt- und gesundheitsrelevanten Hilfsstoffen und
— die Reduktion des administrativen Aufwands."

… Ökonomie S. 12

„Die positive Entwicklung bei der Arbeitsproduktivität deutet darauf hin, dass Effizienzverbesserungspotenziale beispielsweise infolge des technischen Fortschritts genutzt werden. Die durchschnittliche jährliche Steigerung der Arbeitsproduktivität war mit 1,3 % in den Jahren 2008/10 bis 2014/16 aber weniger hoch als in den Vorjahren, was unter anderem auf den verlangsamten Strukturwandel zurückzuführen ist."

Bodenverpressung, Erosion, verminderte Filterwirkung der landw. Böden etc. sind die Folge der verlangten Effizienzsteigerung. Der BR geht immer noch davon aus, in der Landwirtschaft steckten noch nicht ausgeschöpfte Effizienzreserven. Andererseits werden ökologische Konflikte festgestellt, ohne den Zusammenhang mit dem Effizienzdruck zu untersuchen.

Box 2: Gesamtstützung der Schweizer Landwirtschaft im internationalen Vergleich S. 13

„Als Indikator für die Beurteilung der statischen Wettbewerbsfähigkeit kann das Producer Support Estimate (PSE) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) herangezogen werden[12] .

„Die Schweizer Landwirtschaft wäre ohne Anpassungen im EU-Raum kaum wettbewerbsfähig. Zu einem ähnlichen Schluss kommt die OECD auch für die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Industrie[13]"

„So gibt es in der Schweiz im Bereich der Käseproduktion Wertschöpfungsketten im hochpreisigen Segment, die ohne Grenzschutz und auch ohne die Milchzulagen im Wettbewerb mit der europäischen Konkurrenz mithalten könnten[14] ."

Weil der BR die Ursache der Preis- und Lohnkosteninsel Schweiz nicht versteht, kann er nur immer den ansässigen Produzenten, welche in einem hohen Preis- und Kostenumfeld wirtschaften, Ineffizienz vorwerfen. Auf der anderen Seite rangiert die Schweiz bezüglich Globalisierung, wirtschaftlicher Wertschöpfung und Innovation international auf den vordersten Rängen. Zwar belastet die Hochlohn- und Hochpreisinsel wiederum die Wettbewerbsfähigkeit. Das ist aber ein Konflikt auf hohem Niveau, der dank vorzüglichen Infrastrukturen, Bildungswesen, Forschung und Dienstleistung die Innovation weiter antreibt. Es zeichnen sich deutlich die Merkmale eines Hamsterrades ab. Es stellen sich Fragen der ökologischen Belastbarkeit und immer mehr auch Fragen nach der wirtschaftlichen Nutzenverteilung. Wie soll der durch dieses Hamsterrad zu endlosem Wachstum angetriebene City-State in Zukunft versorgt werden?

Der BR versucht die Stützung der Landwirtschaft als wirtschaftlichen Missstand hinzustellen. So erwähnt er einen Marktbericht, wonach in der Hochlohn- und Hochpreisinsel Schweiz beim Käseexport in Einzelfällen auch ohne Grenzschutz und Milchzulagen die Konkurrenzfähigkeit gegeben sei. Der BR verallgemeinert exklusive Nischen. Will der BR sagen, die Stützung der Landwirtschaft, um die Versorgungsicherheit zu gewährleisten, sei überflüssig? Aus dem erwähnten Fachbericht kann man einen solchen Schluss ganz klar nicht ableiten. Der Bericht des BR wirkt tendenziös.

… Soziales S. 13

„Aufgrund der Strukturentwicklung stieg das sektorale Arbeitseinkommen pro Jahresarbeitseinheit seit den Neunzigerjahren um gut 30 % auf 57 600 Franken an.“

Der BR spricht von steigenden Einkommen, wobei diese Zahlen nur den Strukturwandel, also die Vergrösserung der Betriebe und ihres Flächenumsatzes als Folge des Strukturwandels anzeigen. Diese Art der Information über die Entwicklung in der Landwirtschaft ist tendenziös.

Box 3: Einkommensunterschiede in der Schweizer Landwirtschaft, S. 16

„Betriebsgrösse: Die Betriebsgrösse ist für die Landwirtschaft ein grundlegender agrarökonomischer Einflussfaktor. Er hat immer einen stark positiven Einfluss auf den Arbeitsverdienst. Vergrössert beispielsweise ein Milchproduzent seine Kuhherde, wächst der Arbeitsbedarf aufgrund von Skaleneffekten nur unterproportional.“

Man kann hier nicht einfach nur von den Skaleneffekten sprechen, ohne die ökologischen Auswirkungen zu beleuchten. Ein Agrarbericht muss diese Zusammenhänge deutlich machen. Andernfalls sind solche Aussagen tendenziös, mit dem Ziel unter der nichtlandwirtschaftlichen Leserschaft die Meinung zu verankern, in der Landwirtschaft seien eben „dem Gejammer zum Trotz“ ausreichende Effizienzreserven vorhanden, die, wenn mobilisiert, den Agrarschutz überflüssig machten.

… Sichere Versorgung und Kulturlandverlust S. 16

„Aufgrund des steigenden Trends bei der Brutto-Kalorienproduktion und des stabilen bis leicht steigenden Trends bei der Netto-Kalorienproduktion (d.h. der auf Basis von einheimischen Futtermitteln produzierten Lebensmitteln) ist zu erwarten, dass die Ziele des Bundesrats bis 2021 (Brutto: 23 300 TJ; Netto: 21 300 TJ) erreicht werden können.“

Hier würde man eher eine vorsichtige Rechnung erwarten auch wegen der Ökologie — aber auch wegen dem sinkenden Selbstversorgungsgrad. Es stellt sich die Frage nach der Ernährungssicherheit, nach der roten Linie des Selbstversorgungsgrades und dem Stellenwert der eigenen produktiven Landwirtschaft, was der Bericht offensichtlich vermeiden will. Auch hier ist der Bericht tendenziös.

„Der Selbstversorgungsgrad, also der Anteil der Inlandproduktion am Konsum, ist zusätzlich zur Entwicklung der Inlandproduktion auch von der Bevölkerungsentwicklung abhängig. Trotz Bevölkerungszunahme konnte der Brutto-Selbstversorgungsgrad in den letzten Jahren konstant gehalten werden.“ S. 16

Diese Art, den Selbstversorgungsgrad konstant zu halten bei weiterem Bevölkerungswachstum, bedeutet eine Intensivierung der Landwirtschaft. Letztlich geht es um das Verhältnis von Bevölkerungszahl zur Bodengrundlage.

„Am stärksten zugenommen hat dabei das Gebäudeareal (31 000 ha), wobei knapp ein Fünftel davon auf die Zunahme des landwirtschaftlichen Gebäudeareals zurückzuführen ist.“ S. 17

Woher diese Zahl kommt und wie sie ins Verhältnis gesetzt werden muss, legt der Bericht nicht offen. Diese Darstellungsart brandmarkt irrtümlich und tendenziös die Landwirtschaft als starker Verbraucher von Kulturland.
Ein Agrarbericht müsste diese Zahl in den realen Zusammenhang mit dem sehr starken Strukturwandel und der dadurch bewirkten Betriebsvergrösserung setzen. Wenn in 25 Jahren 25‘000 Betriebe verschwinden, müssen die verbleibenden Betriebe die Betriebszentren vergrössern und ihrer Betriebsfläche anpassen. Gerade die landwirtschaftlichen und gewerblichen Areale der ländlichen Gemeinden sind aus funktionellen Gründen sehr flächenextensiv. Angenommen, jährlich erweitern 500 Betriebe ihre Betriebszentren um 5000 m2, dann wird ein Areal (Gebäude, Manövrier- und Lagerflächen) von 250 ha beansprucht. Anders kann der im Bericht des BR verlangte Skaleneffekt nicht realisiert werden. Anstatt der Landwirtschaft Landverschleiss vorzuwerfen, sollte diese Zahl umgekehrt vielmehr dazu anregen, zu überdenken, ob der aus Gründen der „Wettbewerbsfähigkeit“ vom Bundesrat geforderte Strukturwandel vor dem Hintergrund der Standortstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe tatsächlich sinnvoll ist oder ob der Strukturwandel in der Fläche nicht wesentlich zu reduzieren wäre.

1.3.6 Ziellücken S. 20 ff.

Umwelt S. 21

„Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Landwirtschaft. Ziellücken bestehen bei allen Umweltzielen Landwirtschaft (siehe Box 4).“

„Ein grosses Defizit besteht bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft.“ S. 21

Es liegt nicht eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vor. ‚Mehr Wettbewerb‘ kann die vom Bundesrat festgestellte Kosten-

und Preisdifferenz im Bereich der Landwirtschaft Schweiz zum internationalen Preisniveau niemals wettmachen.
Somit ist das Ziel des BR internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen eine unsinnige Forderung. Und da das Ziel unsinnig ist, ist auch die festgestellte „Ziellücke“ ohne Grundlage.
Die Kosten, die sich daraus ergeben, die Landwirtschaft in einer Hochpreisinsel zu erhalten, haben doch mit mangelnder Wettbewerbsfähigkeit nichts zu tun.
.

„Die hohe Stützung führt zu hoher Abhängigkeit der Landwirtschaft von politischem und gesellschaftlichem Goodwill und einem gesunden Finanzhaushalt des Bundes. Sie kann auch die strukturelle Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in Richtung mehr Wettbewerbskraft und Unternehmertum hemmen.“ S. 21

„Die hohe Stützung führt zu hoher Abhängigkeit der Landwirtschaft vom politischen Goodwill“. Besser kann der Bundesrat seine verkehrte Sicht von der Agrarpolitik nicht offenlegen. Es ist doch die Gesellschaft, welche über die Verfassung die Landwirtschaft in einem Hochlohn- und Hochpreisland erhalten will. Agrarpolitik muss den Verfassungsauftrag der Ernährungssicherheit für die ganzen Bevölkerung umsetzen. Der Bundesrat macht aus dem Verfassungsauftrag einen „Goodwill“ der „Politik“ gegenüber der Landwirtschaft. Der BR versucht dadurch den Verfassungsauftrag zu umgehen. Denn „Goodwill“ ist unverbindlich. Und „Politik“ ist der Verfassungsauftrag.

Der Bundesrat macht sich überdies Sorgen, dieser politische Stützungsentscheid hemme die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum der Bauern. Der Bundesrat meint, dass die AP die Landwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung hemme.
Damit gibt sich der Bundesrat selbst den Auftrag, die Agrarpolitik zu deregulieren. Das ist der Kern der Botschaft der AP 22+.

„Die aktuell grössten Bedrohungen für landwirtschaftlich genutzten Böden sowie konkrete Handlungsempfehlungen werden zurzeit im "Nationalen Forschungsprogramm Boden (NFP68)" erarbeitet und Ende 2018 publiziert. Auf Bundesebene wird derzeit an einer nationalen Bodenstrategie gearbeitet, welche die von Böden erfüllten Funktionen langfristig sichern soll. Es gilt nicht nur Flächen für die Lebensmittelproduktion zu erhalten, sondern auch deren Qualität.“
Boden ist ständig dem Spannungsfeld zwischen Siedlungsbau und Landwirtschaft ausgesetzt, wobei die Raumplanung die mögliche Nutzung bestimmt. Im "Sachplan Fruchtfolgeflächen" des Amts für Raumplanung werden die fruchtbarsten Böden der Schweiz für die landwirtschaftliche Produktion vor Überbauung geschützt (vgl. Ziffer 1.4.2).“ S. 21

Diese Einschätzung des BR wird durch die Praxis gänzlich widerlegt. Das NFP 68 schlägt vor, die Nutzung der Ressourcen mit Modellen zu erfassen und «regulatorisch» zu steuern. Die bisherigen Bodenpreise bzw. das Bodenrecht, wodurch die Bodennutzung bestimmt wurde, werden ergänzt bzw. ersetzt durch eine komplexe Kartierung der vielfältigen Bodeneigenschaften mit einem Punktesystem, das alle Ökosystemleistungen abbilden soll. Deshalb wird eine flächendeckende Kartierung der Böden mit ihren komplexen ökologischen Funktionen verlangt.
Das Kulturland besser vor Überbauung schützen ist ein bereits 40 Jahre altes Kernthema der Raumplanung seit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes (RPG) 1980. Bundesrätin Elisabeth Kopp setzte sich damals tatkräftig dafür ein, dass in der Vollzugsverordnung (RPV) zum RPG 1986 auch die Fruchtfolgeflächen, also die besten ackerfähigen und für die Ernährungssicherheit wichtigsten Böden, vor Überbau-

ung zu schützen seien. Zur aufgegleisten Umsetzung kam es aber nicht mehr. Kopp musste das Amt niederlegen. Gültige Qualitätskriterien für den Schutz der besten Ackerböden festzulegen, wurde in der Folge immer wieder hinausgeschoben.
Ob mit einem millionenteuren, vorbildlichen bodenkundlichen Kartenwerk, wie es der Kanton Zürich von 1988 bis 1997 erstellte, oder mittels einer amtlichen Zählung der durch Subventionen ausgelösten Ackerflächen auf völlig ungeeigneten Böden (bis hinauf in die Bergzone 2), wie im Kanton Bern geschehen: In beiden Kantonen wurde das beste Land gleichermassen überbaut. Beide Kantone verfügen nicht mehr über die vom Bundessachplan Ernährung vorgeschriebene Zahl von Hektaren an Fruchtfolgeflächen.
Es sind die ökonomischen Wachstumsparameter, welche über den Bodenverbrauch entscheiden. Ohne dass man sich in der Forschung damit auseinandersetzt, nützen der periodisch wiederkehrende Bodenschutzappell und von Zeit zu Zeit aktualisierte Zustandserhebungen nichts.

1.4.2. Regional- und Raumplanungspolitik (RPG) Zum Sachplan FFF S. 23

Inzwischen wird nach mehr als 30 (!) Jahren allgemein anerkannt und als zu behebender Mangel bestätigt, dass die in den 80er Jahren erhobenen FFF nach ganz unterschiedlichen Kriterien ausgeschieden wurden. Pedologisch wurden viele völlig ungeeignete Böden, welche die dem Ernährungsplan zugrunde gelegte Ertragskraft nicht aufweisen, ausgeschieden. Siehe auch den Expertenbericht FFF von 2002.
Um diesen Missstand zu beheben, hat die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz, BGS, das Dokument Nr. 2, Schutz der Böden, 1985 herausgegeben, welches genau diesen zentralen Mangel beim Erstellen des Sachplanes beseitigen wollte. Zudem sollte das Dokument an alle Gemeinden verteilt werden. Schon damals war einigen Raumplanern längst klar, dass das Thema Eingang in die Ortsplanungsrevisionen finden musste und auch Eingang gefunden hätte, wenn nicht die Politik interveniert und die Einstampfung (!) dieses fachlichen Dokumentes angeordnet hätte. Es war die Zeit auch der Stadt-Land-Initiative, welche thematisierte, dass Boden der Nutzung dienen solle und nicht dem Kapitalertrag. So stellt noch der Expertenbericht 2002 fest: «Wie soll man FFF schützen, wenn das Bauland 100mal mehr Wert hat?».
Beim Expertenbericht 2018 ist dieses Dokument der Bodenkundlichen Gesellschaft, welches dem Bodenschutz durch Offenlegung des Konfliktes und mit einer Wende der Bodenpolitik gedient hätte, gar nicht mehr erwähnt. Die Bodenkundliche Gesellschaft ist oder war bisher als wichtigste Institution leider nur ungenügend im Sachplanprozess integriert. Nicht klar ist, ob diese Expertengruppe noch besteht.
Als erster Schritt müssten — gemäss diesen bodenkundlichen Kriterien — alle als FFF ausgewiesenen Flächen geprüft und *sofern die Qualität vorliegt*, in die Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 4 und als FFF zweiter Kategorie der Fruchtbarkeitsstufe 5 zugeteilt werden.
Dann würde sich völlig klar herausstellen, dass z.B. der Kanton Bern niemals 84'000 ha FFF hat und der Kanton Zürich ebenfalls bereits massiv unter der im Sachplan genannten Fläche liegt.
Es ist merkwürdig, wenn jene, welche den Agrarschutz beseitigen wollen, immer wieder ins Feld führen, am Selbstversorgungsgrad habe sich ja trotz WTO in den letzten 20 Jahren nichts geändert, um dann auf der anderen Seite durchaus zutreffend die Übernutzung der besten Böden als Gefahr für die Nachhaltigkeit sehen, jedoch daraus nicht den Schluss zu ziehen, dass damit die Eigenversorgung mangels Flächen auf dem Spiel steht, sondern um daraus den Schluss der notwendigen Extensivierung der FFF zu ziehen und diesen Vorgang dann mit der Erweiterung der FFF über dem Perimeter der Fruchtbarkeitsstufen 5 hinaus beliebt zu machen.

Und um aus dieser eigenen Unlogik und aus dem ökonomischen Konflikt Bauland-FFF noch eine Beschäftigung zu machen, hat das NFP 68 ein Monitoring entwickelt, welches die Konfliktgrenzen der knappen Fläche endlos aufdividiert und mit der Digitalisierung den Konflikt zwischen Naturgrundlage und Wachstum des City-State zu lösen verspricht. Die angebliche Verminderung des Kulturlandverlustes durch raumübergreifende Kooperation ist ein Widerspruch in sich: Es löst nicht die Nutzungsbedürfnisse der angestammten Siedlungsstruktur, sondern dient doch nur der weiteren Überschichtung der angestammten Raumnutzung durch die Immobilieninvestoren. Doch dieser kapitalgetriebene Metropolisierungsvorgang beruht ja bereits auf der Verlagerung der Landwirtschaft ins globale Hinterland, um dabei zur weiteren Aufwertung der Immobilieninvestitionen die siedlungsnahen Flächen für Erholung, Freizeit und Trinkwasserversorgung etc. freizuhalten. Hier sieht man die Untauglichkeit des Begriffes der Ressourceneffizienz, der aus der Green Economy entlehnt ist, um den Konflikt zwischen Wachstumswirtschaft und Naturgrundlage zu lösen.

Es geht darum, ob dieses Wachstum des City-State überhaupt mit dem Nachhaltigkeitsansatz vereinbar ist. Fast alle im Sachplan vorgeschlagenen Feinkorrekturen lenken von diesem Grundkonflikt ab. Von den Flächen, die über mehrere Jahre hohe Erträge erlauben, wie sie dem Ernährungsplan mit pflanzlichem Speiseplan zugrunde gelegt sind, hat die Schweiz massiv zu wenig. Folglich ist die dem Ernährungsplan zugrunde gelegte Bevölkerungszahl nicht mehr realistisch.

Wenn der normale Gang der Wirtschaft zwingend eine solche Zuwanderung mit entsprechendem Bodenverbrauch nach sich zieht, dann bleibt der Politik nur übrig, die Grenze dieser Entwicklung zu erkennen und eine umfassende Reform in Angriff zu nehmen oder aber man eskamotiert diesen Konflikt zwischen Wachstum, Einwanderung und der fortwährend schwindenden Ernährungsgrundlage mit weichen Massnahmen derart, dass die reale Entwicklung erst post festum wahrgenommen wird. Das heisst, der City-State wird existentiell vom Nahrungsmittelimport abhängig und eine nationale Sachplanung diesbezüglich obsolet. Der vorliegende Sachplanentwurf FFF dient Letzterem zu.

«Zurzeit wird auch der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) überarbeitet. Schwerpunkt ist die Erhaltung der Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit. Der Sachplan sieht vor, dass die Fruchtfolgeflächen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten und festgelegten Qualitätskriterien bezeichnet werden.
Die langfristige Sicherung dieser Flächen soll durch eine angepasste Bewirtschaftung und minimierten Verbrauch gewährleistet werden. Diskutiert werden in einer zweiten Phase, nach Vorliegen einer einheitlichen Datengrundlage, auch Flexibilisierungsmassnahmen, wie der Tausch von FFFKontingenten oder eine Anpassung der Kantons-Kontingente. Ein Entwurf des neuen Sachplans soll Ende dieses Jahres in die Anhörung gehen**.“ S. 24**

Das Problem ist, dass die Konzentration der Bauentwicklung und die Verdichtung ausschließlich auf Kosten der besten Fluchtfolgeflächen erfolgt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung ändert nichts daran, dass die Siedlungsgebiete und die Verkehrsachsen sich historisch auf den besten Böden befinden und der Verdichtung folgend ebengerade dort erweitert werden. Da nützen „Humustourismus“ und Flächentausch eines Gutes, das ohnehin bereits zu knapp ist, nichts. Das sind nur Ausweichmanöver. Die Vorschläge des BR sind völlig untauglich. Das Problem ist das Kapitalwachstum, welches die komplette Verstädterung der Schweiz innert einem Jahrhundert erzwingt.

1.4.3 Aussenwirtschaftspolitik, internationale Abkommen

UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung S. 24

„UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung
Die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - SDG) **hat** im Gegensatz zu den bisherigen Millennium-Entwicklungszielen der UNO **universelle Geltung und ist damit auch für die Entwicklung innerhalb der Schweiz bedeutend.**
Die Agrarpolitik des Bundes ist Bestandteil der nationalen Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030. In der Ausgestaltung der AP22+ sind die Ziele sowie international vereinbarten Rahmenbedingungen, Standards und eingegangenen Verpflichtungen, wie das Recht auf angemessene Nahrung aller Menschen, zu berücksichtigen.
Das zweite Nachhaltigkeitsziel (SDG 2) betrifft explizit den Bereich nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheitund -qualität. Es umfasst u.a. folgende Unterziele: (a) Hunger und Fehlernährung beenden,
(b) Verdoppelung der Produktivität und Einkommen von Kleinbauern, (c) Sicherstellung nachhaltiger Systeme zur Nahrungsmittelproduktion und (d) Erhalt der landwirtschaftlichen Artenvielfalt. Aber auch weitere Nachhaltigkeitsziele haben einen grossen Bezug zur Land- und Ernährungswirtschaft, wie z.B. SDG 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden, inkl. sozialer Absicherung), SDG 12 (Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen) und SDG 15 (Leben an Land inkl. Schützen und nachhaltige Nutzung von Landökosystemen).“ S. 24

Die Agenda 2030 beinhaltet das Recht auf angemessene Nahrung für alle Menschen. Die AP 22+ muss das nach Ansicht des Bundesrates berücksichtigen. Auf der einen Seite trennt der BR die Frage des Freihandels von der AP ab. Auf der anderen Seite versucht er die AP in globale Nachhaltigkeitsvereinbarungen einzubetten.
So verlangt der BR in der AP 22+ den Erhalt der Kleinbauern auf globaler Ebene in der Dritten Welt und im Inland treibt er den Strukturwandel voran. Der Bundesrat folgt dabei dem Seco, welches immer wieder betont, die Beseitigung des Agrarschutzes der Schweiz käme den Kleinbauern in der Dritten Welt zu Gute und sei somit ein Akt der internationalen Solidarität.
Das Bemühen des BR die SDG in die AP 22+ einzubauen, dient ja nur dem Zweck den Agrarschutz aufzuweichen. Zudem hebt er seinen Versuch, die AP von der „Internationalität“ zu trennen, selbst wieder auf.

“**Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich, stellt aber** einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Schweiz dar. **Der Bundesrat nimmt diesen sehr ernst** und setzt sich national wie international für die Umsetzung der Agenda ein.“ **S. 26**

Der Stellenwert der UNO Agenda 2030 in der AP 22+ dient offensichtlich dazu, den Agrarschutz, der ausschliesslich im Interesse unserer Volkswirtschaft Gegenstand der AP 22+ sein kann, mit einer internationalen Nachhaltigkeitsdiskussion zu verbinden.

1.6.3 Produktionsgrundlagen S. 27

„Die Schweiz ist bei vielen Rohstoffen und **bei fossilen Energieträgern stark abhängig von aussereuropäischen Quellen** (z.B. bei Phosphor zu über 95 %). **Aufgrund der Bevölkerungszunahme und des erwarteten Wirtschaftswachstums** wird im Inland der Druck auf die bereits heute knappe landwirtschaftliche Nutzfläche hoch bleiben. Als Folge des Klimawandels ist in der Schweiz damit zu rechnen, dass an gewissen Standorten der Bewässerungsbedarf steigt und Starkniederschläge mit lokalen Überschwemmungen und Erosionsgefahren zunehmen. Der technische Fortschritt (Zuchterfolge, effizientere

Technologien) wird auch in der Schweiz eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Erträge im Pflanzenbau, der Leistungen in der Tierproduktion und der Ressourceneffizienz bei der Produktion von Nahrungsmitteln zur Folge haben."S.27

Der Bundesrat hebt die komplette Energieabhängigkeit bei der fossilen Energie bewusst hervor. Soll das heissen, eine Ernährungssicherheit sei gar nicht möglich? Im vorliegenden Bericht AP 22+ zur schweizerischen Agrarpolitik und Ernährungssicherheit wären deshalb ein paar Worte zur Abhängigkeit der Landwirtschaft von der fossilen Energie angebracht, um denjenigen Stimmen zu begegnen, welche wegen der Energieabhängigkeit die Ernährungssicherheit in Frage stellen. Die Landwirtschaft verbraucht jährlich eine Dieselmenge von einem Kubus von 60 x 60 x 60 Metern. Das sind rund 200'000 m3 Diesel. Das gesamte Dieselpflichtlager der Schweiz betrug 2015 gut 1 Mio. m3. Die gesamte Volkswirtschaft verbraucht diese Dieselmenge bei voll laufender Verschleisswirtschaft in ca. 4.5 Monaten. Die Versorgung der Landwirtschaft mit Treibstoff auf Jahre hinaus ist somit gesichert. Für den Bedarf von zwei Jahren sollte der BR ev. durch Zubau das Pflichtlager für die Landwirtschaft getrennt von der übrigen Wirtschaft führen.
Die Rohstoffimportabhängigkeit zeigt aber auch, dass der Schweiz als Zuwanderungsland aus Sicherheitsgründen Grenzen gesetzt sind. Es ist deshalb einmal mehr tendenziös ökologische Grenzen nur bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ins Feld zu führen, jedoch die Bevölkerungszunahme und in dessen Funktion das sog. „erwartete Wirtschaftswachstum" als ökonomische Existenznotwendigkeit ökologisch überhaupt nicht zu diskutieren.

1.6.4 Ernährungssicherheit S. 27

„ Das Angebot im Gleichschritt mit der zunehmenden Nachfrage zu steigern, wird eine Herausforderung bleiben. **Der grenzüberschreitende Handel mit Lebensmitteln wird zunehmend an Bedeutung für die Ernährungssicherheit gewinnen. In einigen Ländern steht eine grössere Nachfrage nach Lebensmitteln unzureichenden natürlichen Ressourcen für die inländische Nahrungsmittelerzeugung gegenüber. Diese Nachfrage wird gedeckt werden mit Lebensmitteln aus Ländern, die über noch ungenutztes Produktionspotenzial verfügen." S. 27**

Eigentlich sollte dieses Kapitel aufzeigen, wie der BR die Ernährungssicherheit mit Hilfe der Schweizer Landwirtschaft gestalten will. Stattdessen schiebt der BR eine globale Fragestellung in den Vordergrund – auch hier wieder tendenziös — um den schweizerischen Agrarschutz zu relativieren. Zu diesem Zweck **definiert der BR den Sicherheitsbegriff um**, indem er die Ernährungssicherheit auf die Ebene des grenzüberschreitenden Handels verlegt.
Der Bundesrat geht davon aus, die Metropolisierung der Schweiz, der Wandel zum City-State führe unweigerlich zu einer steigenden Nachfrage nach Lebensmitteln aus Ländern mit noch ungenutztem Potential.

Es stellt sich deshalb die Frage, was sollen denn die Raumplanung und der Schutz der FFF, wenn man in der Zieldiskussion der AP 22+ die Ernährungssicherheit auf den Import verlagert?
Raumplanung, FFF etc. gehen davon aus, dass die Ernährung in unserem Land gesichert werden muss.

Die Sichtweise des BR entspricht nicht dem Verfassungsauftrag.
Sämtliche Vorschläge die der BR zur AP22+ vorlegt, sind aus dieser hier offengelegten falschen Grundhaltung abgeleitet.

2. Grundzüge der Vorlage S.29

2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik

Die vom BR vorgetragene Vision bezieht sich auf die Landwirtschaft, wie sie nach Auffassung des BR sein soll.
Die Landwirtschaft soll sein:
• über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert.
• ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland herstellen
• von der Gesellschaft erwartete [UMWELT] Leistungen effizient erbringen.
Der BR äussert sich aber nicht zu den herrschenden Produktions- und Wettbewerbsbedingungen, welche diese aufgezählte Leistungserbringung beträchtlich erschweren. Der BR geht auf diese Konflikte nicht ein, weshalb er auch dazu keine agrarpolitischen Massnahmen vorschlägt.

Langfristige Strategie des Bundesrats
„Der Bundesrat verbessert mit seiner agrarpolitischen Strategie die Rahmenbedingungen so, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft. Durch gegenseitige Zollreduktionen im Rahmen von Handelsabkommen soll neues Exportpotenzial für Agrarprodukte, Nahrungsmittel und Industrieprodukte geschaffen werden. Zudem soll die Regulierungsdichte verringert, die Chancen der Digitalisierung genutzt und das interne Stützungssystem effizienter ausgestaltet werden.“ S. 29

Die Strategie des Bundesrates besteht also darin, die „Rahmenbedingungen“ so zu „verbessern“, dass dadurch die Märkte „offener werden“.
Die Strategie des Bundesrates besteht weiter darin, den Agrarschutz abzubauen. „Er setzt dabei auf marktorientierte, unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft.“ S.29 Seine agrarpolitische Strategie ist nichts anderes als eine Tautologie seiner Vision der Landwirtschaft. Die ganze agrarpolitische Strategie des BR besteht darin „darauf zu setzen“, dass die Landwirtschaft auf sich gestellt mit mehr Unternehmertum und mehr Wettbewerb auf Märkten, die ihr der Bundesrat „öffnet“, sich selber durchschlägt.

2.2 Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Nachdem der BR die ‚Strategie der Agrarpolitik‘ so dargelegt hat, legt er nun das **Konzept einer mittelfristigen Weiterentwicklung der AP** vor.

Die „Agrarpolitik hat zwei Komponenten:
— die erste betrifft die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte,
— die zweite umfasst die agrarpolitischen Massnahmen, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen“ S. 29

Hier wiederholt der BR die **Zweikomponentenlösung der Gesamtschau vom 1. Nov. 2017**. **Sie besteht darin, die bilateralen Verträge ohne Einschränkungen durch die AP zu verfolgen und situativ bilaterale Lösungen auch auf Kosten der einheimischen Landwirtschaft auszuhandeln**.
Allerdings müssten dann Schweizer Standards bei den Importen gemäss Art. 104a BV eingehalten sein.
Getrennt davon verfolgt der BR „agrarpolitische(n) Massnahmen, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen".

„Der Nationalrat hat am 4. Juni 2018 im Rahmen der Beratung der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik entschieden, von einer Integration der internationalen Komponente in die AP22+ abzusehen. Die Vernetzung der Märkte soll über separat verhandelte Freihandelsabkommen im Interesse der Gesamtwirtschaft erfolgen. Diesem Entscheid trägt der Bundesrat Rechnung, indem er die beiden Prozesse – die AP22+ und die Verhandlungen von Handelsabkommen – klar trennt. Allfällige neue oder weiterentwickelte Handelsabkommen werden dem Parlament mit separaten Vorlagen zur Ratifikation unterbreitet. Sie sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage." S. 29

Wenn der BR die Dinge so aufspaltet, müsste er nun für das Inland seine Agrarpolitik vorlegen. Also könnte er jetzt frei von anderen Handelsinteressen die Ernährungssicherheit bestimmen. Der Selbstversorgungsgrad ist zwingend mit der Frage der roten Linie des Importes verknüpft. Diese zentrale agrarpolitische Richtungsfrage lässt sich jedoch nicht aufspalten.
NR Dettling hat am 4. Juni 2018 im NR gesagt: „Freihandel soll nicht das Fundament der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sein. Wenn es Freihandelsabkommen gibt, sollen diese separat vorgelegt werden, und dann sollen die Interessen der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden, und dazu gehört auch die Landwirtschaft. Das muss die Vorgehensweise sein".
Zweitens muss die Weiterentwicklung der Agrarpolitik das Abstimmungsresultat vom 24. September 2017 berücksichtigen.

„Gegenwärtig laufen Verhandlungen mit verschiedenen Handelspartnern (vgl. Ziff. 1.4.3). Der Abschluss neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Handelsabkommen, die für die Schweizer Volkswirtschaft von hoher Wichtigkeit sind, werden kaum mehr möglich sein, wenn die Schweiz nicht gewisse Konzessionen im Landwirtschaftsbereich machen kann. Diese Handelsabkommen können für unsere Landwirtschaft zwar mehr Importdruck bedeuten, sie eröffnen aber auch neue Exportchancen für Nahrungsmittel wie Käse und andere qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte mit hoher Wertschöpfung. Gerade in Ländern wie den Mercosur-Staaten wächst die Nachfrage nach diesen Produkten stark. Verluste durch mehr Importe können verhindert und Gewinne durch mehr Exporte erzielt werden, wenn es der Landwirtschaft gelingt, ihre Wettbewerbskraft zu verbessern." S.29

„Konzessionen machen" heißt also Reduktion der Landwirtschaft im Inland. Das heisst die Verschiebung der roten Linie zu Gunsten von mehr Import, was Artikel 104a BV widerspricht. Spätestens hier wird deutlich, dass die vom BR vorgeschlagene Trennung von AP und Freihandel nicht funktioniert.
Die ganze Strategie des Bundesrates beruht nur darauf, dass die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger werden müsse. Diese Strategie führt in die völlige Auflösung des Agrarschutzes.

2.3 Ziele, Stossrichtungen und Instrumente der AP22+. Seite 30

Endlich kommt der BR dazu, seine Stossrichtung darzulegen.

„Die Ausrichtung der AP22+ orientiert sich am Nachhaltigkeitsdreieck, das die drei Bereiche
— Markt,
— Umwelt, natürliche Ressourcen sowie
— landwirtschaftliche Unternehmen (inkl. soziale Aspekte)
in Zusammenhang bringt. **Mit einer systemorientierten Agrarpolitik** werden damit Perspektiven für die Land- und Ernährungswirtschaft geschaffen.“ S. 30

2.3.2 Bereich Markt
„Im Bereich Markt sollen mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:
— Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
— Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
— Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt“ S. 30

„Durch mehr Wettbewerbskraft soll die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ihre Marktanteile im In- und Ausland halten und ausbauen. Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft muss bei der Qualität und Effizienz Fortschritte erzielen, da sich auch die Konkurrenz im Ausland weiterentwickelt.“ S. 30

Zur Lösung schlägt der BR „mehr Wettbewerb“ vor und die Einbindung der Landwirtschaft in die Verarbeitungs- und Verteilindustrie:
„Wettbewerbskraft entsteht auch, wenn Produkte und Dienstleistung am Markt im Vergleich zur Konkurrenz günstiger angeboten werden können. Vor diesem Hintergrund spielen Kostensenkungen bei der Steigerung der Wettbewerbskraft auch in der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft eine entscheidende Rolle. Kosten können in erster Linie durch ein optimiertes Betriebsmanagement gesenkt werden. Der Bund kann die Betriebsleitenden dabei durch Forschung und Beratung unterstützen.“ S. 31

‚Mehr Wettbewerb‘ ist der einzige Vorschlag, den der BR als Instrument präsentiert.

„Der Staat hat sich über die vergangenen Jahre vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert. Diese Stossrichtung soll beibehalten werden. Synergien zwischen staatlichen Instrumenten zur Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. Direktzahlungen) und Massnahmen im Marktbereich (z.B. Produktkennzeichnung) sollen konsequent genutzt werden.“ S. 31

„Der Staat hat sich über die vergangenen Jahre vermehrt aus dem Markt zurückgezogen und seine Aktivitäten auf von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen konzentriert.“
Dieser Satz ist richtig und galt von der AP 2002 bis zur WDZ in der AP 14-17.

„Diese Stossrichtung soll. beibehalten werden.“
Wenn der BR das will, dann muss er die WDZ und die AP 14-17 komplett ändern. Das ist auch dringend nötig.
Der BR hat eben „die Stossrichtung“ bei der AP 14-14 grundlegend geändert.
So wie der BR das oben darlegt, will er offenbar der Öffentlichkeit Konstanz in der AP vortäuschen.

Die DZ waren von Anfang an (AP 2002) von der Produktion entkoppelt und ausdrücklich als Einkommensstützung für die Lebensmittel produzierende Landwirtschaft konzipiert. Bemessungsparameter waren die Bewirtschaftungsfläche und die Anzahl der Rauhfutter verzehrenden GVE. Gleichzeitig wurde als Bedingung der Auszahlung dieser Einkommensstützung der ÖLN als einzuhaltender Produktionsstandard eingeführt, um die ökologische Qualität von Produktion und Reproduktion zu sichern bzw. im Laufe der Jahre sukzessive nach Massgabe der wirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit der Betriebe zu verbessern.
Erst mit der AP 14-17 wurde dieses relativ einfache, übersichtliche und die Produktionsleistung abbildende System der DZ „weiterentwickelt“. Die Direktzahlungen wurden mit der ASP 14-17 an Dienstleistungen geknüpft, die einen hohen Betreuungs- und Regulierungsaufwand verursachen, also mehr Zeit beanspruchen. Andererseits fehlten nun die bisherigen Stützungszahlungen für die Produktion vor allem bei der Milchwirtschaft und der Rindviehhaltung.

„Synergien zwischen staatlichen Instrumenten zur Förderung der Nachhaltigkeit
(z.B. Direktzahlungen) und Massnahmen im Marktbereich (z.B. Produktkennzeichnung) sollen konsequent
genutzt werden.“ S. 31

Der BR möchte, so wie er die DZ (miss)versteht, diese dazu umnutzen, die landwirtschaftliche Produktion ökologisch zu regulieren, ganz entgegen seinen anderslautenden Forderungen nach Unternehmertum. Er will dabei die Produktion herunterfahren, um mehr Spielraum für den Agrarimport bei den bilateralen Handelsverträgen zu bekommen.

Nach innen möchte der BR diese Art des ökologisch begründeten Eingriffes mit dem eigentlichen Ziel der Extensivierung der Landwirtschaft einkommensmässig kompensieren, durch angeblich höhere Preise, welche durch die ökologisch aufgebesserte Produktekennzeichnung der Landwirtschaft zu Gute kämen. Wie bei Abbau des Grenzschutzes und anvisierter höherer Preiskonkurrenz die landwirtschaftlichen Produktepreise steigen sollen, bleibt ein Rätsel. Der BR macht dazu keine nachvollziehbaren Vorschläge, was ihm erlaubt sich über die völlig unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen der Landwirtschaft und der Verarbeitung zweiter Stufe/Verteilung einmal mehr hinwegzusetzen.

„Weltweit wachsen die durchschnittlichen Einkommen und es bildet
sich eine kaufkräftige, verantwortungsbewusste Mittelschicht, die bereit ist, für qualitativ hochwertige
Lebensmittel entsprechend höhere Preise zu bezahlen.“ S 31

Dieses Absatzszenario ist kaum nachhaltig und wegen der Preisinsel Schweiz nur für die Nischenproduktion möglich.

2.3.3 Bereich Betrieb S. 33

„Die Landwirtinnen und Landwirte sollen sich mit mehr Unternehmertum auf den Markt auszurichten und ihre individuellen Potenziale nutzen. Dafür sollen die Betriebe möglichst wenigen staatlichen Beschränkungen unterliegen, die sie in ihrem unternehmerischen Handeln einschränken“. S. 33

Diese Art der Problemanalyse geht von der Behauptung aus, dass der staatliche Agrarschutz das unternehmerische Handeln einschränke.

„Die betriebliche Effizienz (d.h. die Produktivität von eingesetzten Faktoren wie Arbeit und Kapital) soll erhöht werden. Gleichzeitig sollen vielseitige und bäuerliche Betriebsstrukturen erhalten bleiben.“ S. 33

Ist unter „Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen“ gemeint, den Strukturwandel zu beschränken?
Die Empfehlung, die Effizienz der Produktionsfaktoren zu erhöhen, zeigt, dass die Verfasser des Berichtes des BR den Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft nicht verstehen, also Industrie und Landwirtschaft gleichsetzen und dabei gleichzeitig verlangen, die Landwirtschaft müsse nachhaltiger werden.
Auch die Ursachen der breiten Streuung der bäuerlichen Einkommen werden auf nicht genutzte Faktoreffizienzen zurückgeführt. Nichts falscher als das! Es ist offensichtlich, dass der Bericht des BR Landwirtschaft und Industrie gleichsetzt. Das ist in einem Bericht über Agrarpolitik mehr als erstaunlich.

„Mit der AP22+ sollen **günstigere Rahmenbedingungen** geschaffen werden, um die notwendigen Kompetenzen der Landwirtinnen und Landwirte für mehr Unternehmertum zu unterstützen.
Effizienz und Produktivität auf den landwirtschaftlichen Betrieben sind wichtige Determinanten ihres wirtschaftlichen Erfolges. Unabhängig von der Produktionsausrichtung müssen Betriebe mit hoher Effizienz produzieren, um am Markt bestehen zu können. Eine effiziente Bewirtschaftung setzt einen sparsamen und gezielten Einsatz von Produktionsmitteln voraus.“ S. 33

Auf Betriebsebene schlägt der BR folgende Massnahmen vor:

2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente

„ — Strukturverbesserungsbeiträge (Art. 87 bis 104 LwG): Vom Bund unterstützte Meliorationen bzw. Bodenverbesserungen (Güterzusammenlegungen, Wegerschliessungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Massnahmen zur Regelung des Boden- / Wasserhaushaltes wie Bewässerungen und Drainagen) tragen zur Senkung der Produktionskosten bei.
— Projekte zur regionalen Entwicklung, PRE (Art. 93 LwG): Primäre Ziele der PRE sind die Stärkung der Wertschöpfung für die Landwirtschaft und eine gemeinschaftlich organisierte regionale Zusammenarbeit zur Umsetzung der geplanten Massnahmen.
— Investitionskredite (Art. 105 bis 112 LwG): Unterstützung wettbewerbsfähiger Strukturen in Form von zinslosen Darlehen. Sie fördern die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen und den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion

und Betriebsführung sowie der Erweiterung von Geschäftstätigkeiten (Diversifizierung, Agrotourismus etc.).
— Landwirtschaftliche Forschung und Beratung (Art. 113 bis 117 und 136 LwG): Agroscope und die vom Bund unterstützte Beratung und Weiterbildung insbesondere im Bereich Betriebsführung fördern das Unternehmertum (Marktausrichtung) und die betriebliche Effizienz.“ S. 34

Entgegen der angekündigten Massnahmen auf Betriebsebene betreffen die gemachten Vorschläge nur die überbetriebliche Ebene.

Box 5: Berücksichtigung der sozialen Komponente im Perspektiven-Dreieck S. 34

Die AP22+ orientiert sich am Perspektivendreieck «Markt-Umwelt-Betrieb» entsprechend den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit «Ökonomie-Ökologie-Soziales». Eine konkrete Massnahme im Rahmen der AP22+ zur Stärkung der sozialen Dimension ist die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes für mitarbeitende Ehegatten.
Andere Instrumente, die die soziale Dimension berücksichtigen, sind bereits integraler Bestandteil der aktuellen Agrarpolitik:
— Mit der QuNaV können auch innovative Projekte im sozialen Bereich mit Finanzhilfen unterstützt werden (z. B. soziale Dienstleistungen).
— Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen: So können im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) Massnahmen zur Realisierung branchenübergreifender, öffentlicher Anliegen mit z. B. sozialen oder kulturellen Aspekten gefördert werden.
— Unterstützt werden zudem auch Massnahmen zur Diversifizierung des Betriebs im sozialen Bereich (z. B. betreutes Wohnen).“ S. 34

Auch diese Komponente zielt auf Einkommensbildung im Bereich der sozialen Dienstleistung im Bereich der PRE, Projekte Regional- und Naturparkentwicklung mit weiteren sozialen Dienstleistungen zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktion.

„Neue oder weiterentwickelte Instrumente im Rahmen der AP22+
Folgende Massnahmen sollen mit der AP22+ umgesetzt werden:“ S. 35

Entgegen den bisherigen Verlautbarungen des BR, im Anschluss an die Kritik an der AP 14-17 die sogenannte WDZ (Weiterentwicklung der Direktzahlungen) wieder zu vereinfachen, werden die DZ (die eben gar keine DZ mehr sind sondern Leistungsentgelte) weiter verkompliziert.

Box 6: Risikomanagement S. 37

„Aufgrund des Klimawandels wird das Ertragsrisiko für die Landwirtschaft infolge von Extremereignissen steigen, wie dies die Spätfroste von Ende April 2017 gezeigt haben. Hinzu kommt das höhere Risiko von Preisschwankungen, sollte die Volatilität auf den internationalen Märkten künftig stärker auf den Inlandmarkt durchschlagen. Entsprechend werden präventive Massnahmen zur Risikominimierung

und die Risikoabsicherung in Zukunft an Bedeutung gewinnen.
Das Risikomanagement in der Landwirtschaft muss ganzheitlich erfolgen, und die Vielfalt der Risiken erfordert ein breites Spektrum an Lösungsansätzen. Diese Lösungen lassen sich in zwei Kategorien gliedern: betriebsinterne und betriebsexterne Lösungen. Zu den internen Lösungen, die von den Betriebsleitenden direkt beeinflusst werden können, zählen Strategien wie die Diversifizierung der Einkommensquellen, technische Massnahmen wie Bewässerung und Sortenauswahl oder die Anpassung der Produktionsintensität. Umgekehrt sind das Wetter, die Entwicklung der Märkte und weitere Ereignisse Faktoren, auf welche die Landwirtinnen und Landwirte keinen Einfluss haben, die sich aber direkt auf das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auswirken.“ S.37

Die Diversifizierung der Einkommensquelle als Antwort auf Dürren, Frost, Hagel, Überschwemmungen — also Klimaextreme — ist auch hier tendenziös. Man hat auch hier den Eindruck, der BR lasse keine Gelegenheit aus, die Landwirtschaft von der Grand Culture wegzudrängen und den Selbstversorgungsgrad zu reduzieren. Stattdessen braucht es einfache Versicherungslösungen und im Sinne der Anpassung an die erosionsfördernde Wirkung des Klimawandels eine Überprüfung der Politik des Strukturwandels.

2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen

2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen S. 37

„Die AP22+ verfolgt im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen folgende Ziele:
— Bereitstellung von Agrarökosystemleistungen“ S. 37

Es sollen keine von der Produktion getrennte "Agrarökosystemleistungen" "bereitgestellt" werden. Das Problem ist die ungenügende Entschädigung der Produktion. Aus „Agrarökosystemleistungen“ einen Erwerbszweig zu machen, der das fehlende Einkommen der Produktion lösen soll, ist der falsche Weg. Die Konflikte müssen an ihrer Entstehung vermieden werden.
Das Problem ist die im Bericht AP 22+ vom BR vertretene Gleichsetzung von Industrie und Landwirtschaft, wodurch ja erst die Konflikte zwischen Produktion und Reproduktion der Naturgrundlage verschärft werden.
Diese Schädigungen müssen an ihrer Entstehung vermieden werden. Die Schäden zuerst mit einer Politik von mehr Wettbewerb und Effizienz zu verursachen, die Direktzahlungen ihrem Zweck zu entfremden, um sie dann anschliessend mit einem neuen System von „Agrarökosystemleistungen“ mit zusätzlicher Administration zu ‚bewirtschaften‘, dient ja nur dem Ziel, hinter der Fassade einer falsch verstandenen Ökologie die produktive Landwirtschaft zu schwächen und auf dem Weg dieser anvisierten Extensivierung zu Gunsten der Marktöffnung administrativ zu „begleiten“.

— „Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks im In- und Ausland
o Die Umweltbelastung der Landwirtschaft soll reduziert werden. Im Fokus stehen die Emissionen der Pflanzennährstoffe Stickstoff und Phosphor sowie Treibhausgase, Pflanzenschutzmittel und Antibiotika. Auch bei den übrigen Emissionen muss die standortspezifische Tragfähigkeit

von Ökosystemen berücksichtigt werden.
o Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen (fossile Energie, Phosphor und Boden etc.) soll reduziert werden. Im Fokus steht der quantitative Kulturlandschutz. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, vor allem der fruchtbarste Boden (Fruchtfolgeflächen), muss vor Versiegelung geschützt werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Böden muss so erfolgen, dass die Bodenqualität langfristig erhalten bleibt.“ S. 37/38

Das Argument des ökologischen Fussabdruckes wirkt reichlich an den Haaren herbeigezogen. Soll es dem handelspolitischen Ziel dienen, in der Schweiz die landwirtschaftliche Produktion zu reduzieren, um den notwendigen Spielraum für die Importlockerung bei Handelsverträgen zu bekommen? Wenn die Verringerung des ökologische Fussabdruckes tatsächlich das Anliegen der BR wäre, dann müsste er seinen eigenen Vorschlag, nämlich das Wachstum der Land- und Ernährungswirtschaft im Export zur Belieferung des globalen Mittelstandes, voranzutreiben, von seiner Agenda streichen.

Es werden im Bericht die verschiedensten ökologischen Forderungen rein additiv aufgezählt, ohne zu sehen, dass diese Forderungen mit dem hier vertretenen Wirtschaftssystem der Steigerung der Faktoreffizienz im Widerspruch stehen.
Angesichts der ungelösten Konflikte der Wachstumswirtschaft mit der Umwelt nun ausgerechnet der Landwirtschaft als deren ökonomisch schwächstem Glied jene ökologischen Auflagen zu machen, die das Gesamtsystem niemals einhält, überzeugt nicht. Deshalb bleibt der Eindruck, die „Ökologie“ werde missbraucht zur Extensivierung der heimischen Landwirtschaft und habe der Aussenhandelspolitik zu dienen.

„— **Emissionen** und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien **können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden**. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.“ S. 38

Geht es um die ökologische Bemäntelung des politischen Zieles, die Landwirtschaft im Inland zu extensivieren?
Der ökologische Fussabdruck ist nur bei der Betrachtung des Gesamtsystems aussagekräftig. So wie der Bundesrat den ökologischen Fussabdruck zur Steuerung der Wirtschaft anwenden möchte, kann jeder seinen wirtschaftlichen Interessen eine „ökologische“ Begründung geben.
.

„Die Landwirtschaft hat durch ihre Tätigkeiten positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die Kulturlandschaft bietet beispielsweise Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die ohne landwirtschaftliche Aktivitäten so nicht vorhanden wären. Diese positiven Wirkungen werden unter dem Begriff „Agrarökosystemleistungen“ zusammengefasst. Damit diese Leistungen langfristig erbracht werden können, dürfen die natürlichen Ressourcen in Agrar- aber auch in natürlichen Ökosystemen nicht irreversibel geschädigt werden. Die Voraussetzungen dafür sind heute nicht immer gegeben. Eine zu intensive landwirtschaftliche Nutzung kann beispielsweise zum Verlust von Arten und Lebensräumen führen. Um Agrarökosystemleistungen nachhaltig bereitzustellen und die natürlichen Lebensgrundlagen

zu erhalten, **muss die Schweizer Landwirtschaft ihre verschiedenen Leistungen in Zukunft ökologischer erbringen als heute. Dazu kann bereits ein konsequenter Vollzug der bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen beisteuern. S. 38**

Agrarökosystemleistungen sind also gemäss Bericht positive Leistungen der landwirtschaftlichen Produktion.
Folgt man dieser Begriffsdefinition, dann ist die Fähigkeit des Bodens, Wasser rein zu filtern oder Kohlenstoff aus der Luft zu akkumulieren, keine Agrarökosystemleistung sondern eine Eigenschaft der vorgefundenen Naturgrundlage. Nun haben der ökonomische Erwerbszwang und die Industrialisierung dazu geführt, dass auch die Landwirtschaft die industriellen Hilfsmittel einsetzt, wie fossile Energie, Hilfsstoffe, grössere und schwerere Maschinen, die Nutzung von Skaleneffekten etc. etc.. Die Zerstörung der natürlichen Eigenschaften der Böden ist die Folge dieses gesamtwirtschaftlichen Erwerbsdruckes, dem der BR einerseits mit mehr Effizienz und mehr Wettbewerb, aber dann handkehrum wieder mit mehr Ökologie beikommen möchte.
Die festgestellten ökologischen Schäden können jedoch nur durch eine Reform der Gesamtwirtschaft, welche den Unterschied von Industrie und Landwirtschaft wirtschaftlich berücksichtigt, behoben werden. Denn was der BR unter Zuhilfenahme von ökologischen Argumenten bewirkt, ist eine räumliche Konzentration der Agrarproduktion auf die weltweit produktivsten Böden und in der Folge deren beschleunigte Zerstörung.
Rein ökonomisch nach den Regeln der herrschenden Wachstumswirtschaft macht es keinen Sinn an einem Standort wie der Schweiz Landwirtschaft zu betreiben. Darauf bewegt sich der BR zu. Nun hat aber die Politik entschieden, dass in der Schweiz Landwirtschaft betrieben werden soll, mit dem Ziel, die Ernährung zu sichern. Gegen diesen Entscheid ökonomisch zu argumentieren, macht kaum Sinn. **Deshalb versucht der BR mit der AP 22+ zusätzlich mit ökologischen Argumenten den Sinn der Ernährungssicherung in der Schweiz in Frage zu stellen.** Doch wie sich deutlich zeigt, dient diese Art von Ökologieverständnis nur dazu, die Ernährung aus dem politischen Schutzraum herauszulösen und den Zwängen der Wachstumswirtschaft auszuliefern.
Es ist pervers, die Landwirtschaft mit ökologischen Argumenten zu reduzieren, um damit mehr Handlungsspielraum für das Wachstum der Gesamtwirtschaft auf Kosten der Ernährungssicherheit zu bekommen.

„Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft
Wirkung und Nutzen landwirtschaftlicher Tätigkeiten sind stark vom jeweiligen Standort geprägt. So haben biologische und physikalische Eigenschaften sowie sozioökonomische Gegebenheiten an einem Standort einen Einfluss auf die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben. „ S. 38

Und deshalb muss die Gesamtökonomie der Landwirtschaft den Spielraum der Anpassungsmöglichkeit ökonomisch belassen. Und wenn die Gesamtökonomie durch falsche Preise das nicht macht, kommt es zu den Auswirkungen, die in den folgenden Sätzen beschrieben sind.

„Gleichzeitig können landwirtschaftliche Tätigkeiten auch negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese können je nach Sensibilität des Standorts dazu führen, dass **die Tragfähigkeit von Ökosystemen überschritten wird**. Das bedeutet, dass die Ökosysteme dauerhaft geschädigt werden und die Ökosystemleistungen nicht mehr erbracht werden können.
Mit einer Anpassung der Landwirtschaft an den jeweiligen Standort werden diese räumlichen Eigenheiten berücksichtigt. Die standortspezifischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Potenziale sollen genutzt werden. Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am

Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärktauf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.“ S.38

Die AP 22+ löst eben gerade diese Probleme nicht, sondern verschiebt den Konflikt in billigere Produktionsgebiete und bemäntelt diese Politik mit der falschen Behauptung, dort sei eben der ökologische Fussabdruck geringer.

2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente

Bestehende Instrumente S. 38

„Grundanforderung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung unter anderem im Umwelt-, Tierschutz- und Tierseuchenbereich. Im Landwirtschaftsgesetz tragen in erster Linie der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN; Art. 70a LwG), „ S.38

Hier zeigt sich nochmals klar, dass der ÖLN nichts anderes als die Einhaltung der Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung betrifft. Es war bei der Einführung der Direktzahlungen nie die Meinung, dass die Einhaltung von Gesetzen prämiert werden müsse.
Mit der WDZ, der Weiterentwicklung der Direktzahlungen, ist man von diesem klaren Grundsatz abgewichen.
Offensichtlich wollte man in der WDZ mit neu kreierten „Direktzahlungsinstrumenten“ ein administratives Steuerungsmittel gegenüber der Landwirtschaft in die Hände bekommen, welches man nach Auflösung der staatlichen Marktordnungen verloren hatte. Denn durch Einführung der DZ in Form direkter Einkommenszahlungen waren die staatlichen Zahlungen von der Produktionsleistung unmittelbar losgelöst. In der WDZ versuchte man nun mit der Begründung, direkte Einkommenszahlungen seien ein ineffizientes Giesskannenprinzip, die Landwirtschaft wieder neu an Dienst- und Umweltleistungen zu binden, um dadurch die Landwirtschaft über Umweltargumente wieder besser steuern zu können. Das Ziel ist, ein Instrument zu haben, um die Landwirtschaft bzw. den Agrarschutz unter dem Deckmantel der AP für die Grenzöffnung herunterzufahren.
Es ist die Perversion der Agrarpolitik.

„verschiedene Direktzahlungsinstrumente (Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge; Art. 73 bis 76 LwG), die Förderung der Pflanzen- und Tierzucht (Art. 140 bis 147) und die Regelungen zu den genetischen Ressourcen (Art 147a und 147b) zur Zielerreichung bei. Zudem fördert der Bund die Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen im Rahmen des Ressourcenprogramms (Art. 77a und 77b LwG). S. 38

Alle diese Umweltanliegen sind durch gesetzliche Mindeststandards problemlos einlösbar, die im ÖLN zusammengefasst sind. Werden diese gesetzlichen Standards verletzt, werden die Direktzahlungen reduziert. Das war das Konzept der Direktzahlungen vor Änderung in der AP 14-17.

„Bestehende Instrumente
Aktionsplan Pflanzenschutzmittel: Der im September 2017 vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan beabsichtigt, die heutigen Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu halbieren. Einige der darin beschriebenen Massnahmen werden bis 2021 bereits umgesetzt sein. Weitere sollen im Rahmen der AP22+ umgesetzt werden.“ S. 38

Diese Praxis zeigt, dass es genügt, die gesetzlichen Mindeststandards anzupassen und dafür den Produzenten die notwendige Anpassungszeit zu geben.

„Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF): S. 39
Die Instrumente zum quantitativen Schutz des Kulturlandes sind vor allem in der Raumplanung zu finden. Im Rahmen der 2. Revisionsetappe des Raumplanungsrechtes soll dabei explizit das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu geregelt werden. Die Massnahmen für einen besseren Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) werden im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (SP FFF) weiterverfolgt. „ S. 39

Siehe dazu unsere Bemerkungen oben S. 8

„Für die Steuerung der Produktionssysteme (PSB) zum Schutz der Qualität stehen mit dem ÖLN unddem Direktzahlungssystem die notwendigen Instrumente zur Verfügung. Sie sollen basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre weiterentwickelt werden.“ S. 39

Diese Praxis zeigt, dass es genügt, die gesetzlichen Mindeststandards anzupassen und dafür den Produzenten die notwendige Anpassungszeit zu geben.

„Neue oder weiterentwickelte Instrumente im Rahmen der AP22+

— Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN; Art. 70a LwG): Um Ziellücken im Umweltbereich zu reduzieren, soll der ÖLN wirkungsvoller werden und insbesondere die Tragfähigkeit der Ökosysteme besser berücksichtigen. Anstelle einer ausgeglichenen Düngerbilanz (Suisse-Bilanz) wird geprüft, ob im ÖLN zur Begrenzung und gezielten Reduktion der in die Umwelt gelangenden Nährstoffverluste besser geeignete Instrumente eingeführt werden können. Im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Trinkwasserinitiative wird zudem vorgeschlagen, die Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehen, zu überarbeiten und wirkungsvoller auszugestalten. **Für bestimmte Gebiete sollen zudem spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme gelten können. Damit können neu lokale und standortangepasste Vorgaben festgelegt werden**. S. 39

Hier zeigt sich, dass die verlangte Reduktion der administrativen Eingriffe nicht abgebaut, sondern in Zukunft mit Bodenkartierung und Digitali-

sierung weiter ausgebaut wird.
Dass die Landwirtschaft auf diese Weise zunehmend reguliert wird, wirft die Frage nach Kosten und Nutzen auf. Hier entwickelt sich ein offensichtliches Missverhältnis, welches nur durch das weiter oben festgestellte Ziel der Extensivierung der Landwirtschaft erklärt werden kann.

— Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):
— Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG): Die Beiträge für gesamt- und teilbetriebliche Produktionssysteme (Bio-, Extenso-, Tierwohl- und GMF-Beiträge) sollen im Grundsatz weitergeführt und in Richtung Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden. Die bisherigen zahlreichen Einzelmassnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz sollen in die Produktionssystembeiträge überführt und mit weiteren Massnahmen ergänzt werden. Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Artikel 87a LwG.
— Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG): Die derzeit als einzelne Förderinstrumente konzipierten Direktzahlungen Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge sollen stärker koordiniert und in einen neuen Beitrag zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft integriert werden. Voraussetzung für die Ausrichtung dieses Beitrags ist das Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie. Diese Strategie dient auch als Grundlage für eine gezieltere Ausrichtung von Strukturverbesserungsmassnahmen auf langfristige Entwicklungsziele der Regional- und Raumentwicklungspolitik, wie dies die Politik des Bundes für ländliche Räume und Berggebiete vorsieht.
— Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 119): Ziel dieser Netzwerke ist es, die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Forschung, Bildung und Beratung in den Bereichen Pflanzenzucht, Tierzucht und Nutztiergesundheit zu verbessern.
— Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» des WBF[28] – Anpassung der Ausrichtung der Tierzuchtförderung (Art. 141 LwG): S. 40

Das alles wird immer komplizierter. Von einer Vereinfachung des Förderwesens kann man kaum sprechen.

2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative

Am 18. Januar 2018 wurde die Eidg. Volksinitiative „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasserinitiative) mit 113’979 gültigen Unterschriften eingereicht. **Sie verlangt mit einer Verfassungsänderung, dass nur noch diejenigen Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung auskommen und**

deren Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann.“ S. 40

Es zeigt sich immer deutlicher, dass eine Grundsatzdiskussion geführt werden muss. Nach all den ökologischen Argumenten, welche der BR in seinem Bericht gegen die produktive Landwirtschaft anführt, ist die nachfolgende Stellungnahme des BR nicht ausreichend.

„Die Volksinitiative hätte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft. Einerseits würde **die Produktion** durch den kompletten Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und zugekauftes Futter auf vielen direktzahlungsberechtigten Betrieben **stark abnehmen**. Anderseits besteht das Risiko, dass die Umweltbelastung durch eine intensivere landwirtschaftliche Produktion zunimmt, weil Betriebe vermehrt aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen.“ S. 40

Der ÖLN enthält gesetzliche Bestimmungen, die generell einzuhalten sind. Im ÖLN ist die Streichung der DZ bei Verletzung der Mindeststandards festgelegt. Die Trinkwasserinitiative benutzt ein schon vorhandenes Instrumentarium und wandelt das ÖLN-Konzept den Mindeststandard durch Strukturanpassungen in der Zeit zu verbessern durch die Streichung der Zeit mit dem bekannten „subito-Prinzip“ zur unüberwindbaren Hürde.
Das Problem, warum der BR die Trinkwasserinitiative ablehnt, liegt darin, dass die Initatiative über die Direktzahlungen Umweltstandards festzusetzen versucht, die durch das Gewässerschutzgesetz festzusetzen sind und nicht durch die AP. Diesen Unsinn, mit der AP Gewässerschutz zu betreiben und rückwirkend mit dem Gewässerschutz die Direktzahlungen in der AP zu bestimmen, wurde erst durch die AP 14-17 auf den Weg gebracht. Hierin liegt das eigentliche Problem, das Gewässerschutzgesetz wird umgangen, um direkt Landwirtschaftspolitik zu betreiben. Die Trinkwasserinitiative ist nicht wegen dem Gewässerschutz ein Problem sondern wegen der Art der Verknüpfung der Direktzahlungen mit dem Gewässerschutz, die der Landwirtschaft die Anpassungszeit nimmt.
Es geht ja in der Trinkwasserinitiative genau um die standortangepasste Landwirtschaft mit den Ökosystemleistungen, wie es der AP 22+ vorschwebt. Die geforderte Ökosystemleistung wird nun so hoch geschraubt, dass sie die Produktion verhindert. Der Konflikt zwischen Produktion und Naturgrundlage wird durch das Verbot der Produktion und der extraterritorialen Verlagerung in Gebiete mit tieferen Standards ‚gelöst‘. Und andererseits wird dadurch die Importbeschränkung beseitigt. Eine Win-win-Situation zwischen Umweltschutz und Wachstumswirtschaft. So wird der Konflikt zwischen Wachstumswirtschaft und Naturgrundlage nicht gelöst. Dass die Ernährung durch den Import ersetzt wird, wird dabei verdrängt, weil man Wirtschaft nicht als Stoffwechsel versteht und deshalb nicht versteht, dass innerhalb des wirtschaftlichen Stoffwechsels der Umweltkonflikt gelöst werden muss und nicht durch die horizontale Verlagerung ins globale Hinterland. Eigentlich müssten das die Umweltvertreter begreifen. Dass sie das aber nicht sehen, liegt daran, dass sie keinen Begriff von der Wirtschaft haben.
Das ist der wahre reformpolitische Hintergrund der Green Economy, welche durch die „ressourcenschonende“ Verlagerung der Produktion in die globale Peripherie sich als die Avantgarde des neoliberale Wachstumskonzeptes entpuppt.

„Die Volksinitiative nimmt jedoch wichtige Anliegen auf, die der Bund selber bereits mit verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen wie beispielsweise dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel anstrebt. Aufgrund der inhaltlichen und terminlichen Überschneidung hat der Bundesrat am 15. Juni 2018 beschlossen, ein Massnahmenpaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative im Rahmen der AP22+ aufzunehmen.“ S. 40

„Insbesondere sollen die maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz reduziert,

im Ökologischen Leistungsnachweis Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko nicht mehr zugelassen und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel verstärkt mit Direktzahlungen gefördert werden.“ S. 40

„Wenn trotzdem regional zu hohe Stoffeinträge in Gewässern festgestellt werden, sollen Bund und Kantone im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategien regionsspezifische Massnahmen fördern. Zudem wird die Grundlage geschaffen, um die Anforderungen des ÖLN regional gezielt verschärfen zu können.“ S. 40

Dieses Vorgehen ist verwirrlich und wirkt unsicher.

Vorschlag zur Klärung:
Die Umweltbelastung bzw. die zulässigen Schadstoffeinträge sind gesetzlich geregelt und gelten für jedermann. Vorschriften, die für alle gleich gelten, können nicht für einzelne Berufsgruppen mehr gelten als für andere. Deshalb darf es auch keinen Handel mit Verschmutzungsrechten geben.
Die Initianten der Gewässer-Initiative wollen jedoch Verschmutzungsstandards mit Leistungsentgelten verbinden. Sie versuchen die Leistungszahlung an Standards zu binden, welche bestehendes Gesetz umgehen. Diese Art und Weise öffentliche Gelder mit öffentlich nicht geltenden Standards zu kombinieren, ist missbräuchlich.
Wie gesagt, die Verschärfung der gesetzlichen Grenzwerte bleibt offen. Das Problem, das hier vorliegt, ist das Junktim, wozu die AP 14-17 den Anlass gab.
Fazit:
1. Die Zweckentfremdung der DZ in der AP 14-17 ist zu korrigieren.
2. Für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften gibt es keine Entgelte, die dazu missbraucht werden, die Inlandproduktion zu extensivieren.

2.3.7 Berücksichtigung des Artikels 104a BV zur Ernährungssicherheit in der AP22+ S. 50

„Am 24. September 2017 haben Volk und Stände dem Artikel 104a BV zur Ernährungssicherheit (vgl. Ziff. 1.2) zugestimmt. Ernährungssicherheit bedeutet, dass die Bevölkerung jederzeit Zugang hat zu einer ausreichenden Menge von hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln. Dies ist heute in der Schweiz der Fall. Der neue Verfassungsartikel beauftragt den Bund, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ernährungssicherheit in der Schweiz langfristig gewährleistet bleibt. Er bestimmt fünf Pfeiler (Buchstaben a–e von Art. 104a BV), die für unsere Ernährungssicherheit von besonderer Bedeutung sind. **Gemäss Artikel 104a der BV** soll die Versorgung mit **einheimischen** wie auch mit **importierten Lebensmitteln sichergestellt werden**.“ S. 50

Dieser Satz ist so nicht korrekt und tendenziös: Die Sicherstellung der Ernährung erfolgt in den Buchstaben a bis c, welche das Inland betreffen. Buchst. d betrifft Landwirtschaft im Ausland, **sofern** deren Import einen Beitrag zur Nachhaltigkeit beinhaltet. Der BR erwähnt diese Einschränkung in seiner Auslegung von Art. 104 a BV nicht. Das ist bemerkenswert. Denn indem der Bundesrat diese Einschränkung weglässt,

gelangt er zu seinem von der Verfassung abweichenden Begriff der Ernährungssicherheit: Ernährungssicherheit als „eine marktorientierte, nachhaltige sowie national und international vernetzte Land- und Ernährungswirtschaft“ S. 50. Wenn man Ernährungssicherheit so umdeutet, wäre der Schutz einer eigenen Landwirtschaft in unserem Land obsolet. Die AP 22+ beinhaltet eine völlig falsche Zielrichtung!

„Dabei sollen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte sowohl im Inland als auch im Ausland berücksichtigt werden. **Der neue Verfassungsartikel steht für eine marktorientierte, nachhaltige sowie national und international vernetzte Land- und Ernährungswirtschaft.**
Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Agrarpolitik zur Umsetzung des neuen Verfassungsauftrags beitragen kann und welche mit der AP22+ geplanten Massnahmen **einen direkten Beitrag leisten.“ S. 50**

Dieser Beitrag ist gar nicht so „direkt“, weil er den Grenzschutz nicht erwähnt und nicht absichert. Stattdessen - wie kaum anders zu erwarten - ist die Ernährung nach der Auslegung des BR umso sicherer, je extensiver sie betrieben wird.

2.3.7.1 Sicherung der Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion

—> FFF —> ÖLN —> Innovationsförderung nachhaltiger Prozesse
Diese Aussagen und Begriffe wurden weiter oben bereits behandelt.

2.3.7.2 Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion

—> ÖLN —> Innovationsförderung nachhaltiger Prozesse

Der BR will zu diesem Zweck, dass die „ **Inlandproduktion zur Versorgungssicherheit so weit wie möglich reduziert wird (Ressourcenschonung)**.“ S. 50.
Auch diese Aussage des BR bestätigt unsere Feststellung, dass der BR alle Argumente mobilisiert, um die Inlandproduktion zu reduzieren, damit er den notwendigen Spielraum zur Ausweitung des Importes bekommt.

2.3.7.3 Marktausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft

„Durch eine stärkere Marktausrichtung soll das Angebot der Land- und Ernährungswirtschaft weniger vom Staat gelenkt werden, sondern sich am Markt…“ S. 50

Was meint der BR mit „stärkerer Marktausrichtung“? Die staatlichen Marktordnungen sind ja aufgehoben. Der BR meint offenbar den Grenzschutz, der

eine stärkere Ausrichtung auf den Markt verhindere. Diese Sicht ist falsch. Der Grenzschutz ist nicht eine staatliche Ausrichtung des Marktes. Der Grenzschutz schützt den inländischen Markt vor fremden Märkten. Der BR stigmatisiert den Grenzschutz kurzerhand als Staatswirtschaft — und Staatswirtschaft behindere die Marktausrichtung… Mit dieser falschen Erzählung möchte der BR die Beseitigung des Grenzschutzes politisch durchsetzen.

„Damit das Marktpotenzial im In- und Ausland ausgeschöpft werden kann, werden mit der AP22+ die Voraussetzungen zur Steigerung der Wertschöpfung (z. B. **über eine Produktdifferenzierung der Qualität**) verbessert, beispielsweise durch **verstärkte Ausrichtung der Milchpreisstützung auf die Qualitätsstrategie** – d.h. die Produktion von wertschöpfungsstarken Milchprodukten (aus Rohmilch hergestellte Käsespezialitäten). Zudem werden Initiativen der privaten Akteure zur besseren Differenzierung und Positionierung des Rohstoffs Milch unterstützt.“ S. 51

Wenn die Produzenten im Inland unter Grenzschutz ungenügende Preise lösen, hat das mit der fehlenden Marktmacht der Produzenten zu tun und weniger mit der ungenügenden Ausschöpfung des Marktpotentials, das die Nahrungsmittelindustrie ja bereits höchst professionell bewirtschaftet.
Die „Qualitätsstrategie“, die seit 5 Jahren stagniert, bestätigt diese Einschätzung.

„Im Rahmen der AP22+ sollen die bestehenden Marktstützungsmassnahmen im Inland in Richtung mehr Effizienz und Eigenverantwortung der Branchen angepasst werden. Der heute zur Anwendung kommende Mechanismus zur Verteilung von Zollkontingenten – die Vergabe nach Inlandleistung – verzerrt den Wettbewerb unter den Importeuren und ist administrativ aufwändig. Er führt zudem zu Renten bei den Importeuren im Umfang von heute rund 65 Millionen Franken pro Jahr, die zu einem geringen Teil an die landwirtschaftlichen Produzenten weitergegeben werden.“ S. 51

Hier spricht der BR die Eigenverantwortung der Branchen an. Der BR stellt selbst fest, dass die von ihm erwähnten Renten nur „zu einem geringen Teil an die landwirtschaftlichen Produzenten weitergegeben werden.“ Will der BR damit die ungleiche Handelsmacht innerhalb der Branche ansprechen bzw. die völlig unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft einerseits und der Verarbeitungs- und Verteilindustrie andererseits? Versteht der BR unter „Eigenverantwortung“ freiwillige Konzessionen der Verarbeiter/Verteiler an die Bauern? Dazu braucht es griffige Unterstützung der Produzenten, damit sie die notwendigen Organe bilden können, um Marktmacht bis an die Konsumentenfront durchzusetzen. Siehe unser Vorschlag zum LwG Art. 8 ff. anstelle des Fragebogens.

2.3.7.4 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltige Entwicklung S. 51

„Die AP22+ umfasst die agrarpolitischen Massnahmen, die ab 2022 im Inland umgesetzt werden sollen. Sie beinhaltet keine Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen. Eine stärkere Vernetzung der in- und ausländischen Agrarmärkte erfolgt im Rahmen von neuen oder weiterentwickelten Freihandelsabkommen, **welche wie bisher durch das Parlament genehmigt werden.** Dies steht im Einklang mit der Aussenwirtschaftspolitik. Die Botschaft zur AP22+

wird dem Parlament unabhängig von allfälligen neuen Freihandelsabkommen unterbreitet.“ S. 51

Die Aufhebung des Grenzschutzes ist gemäss dieser Darstellung nicht Gegenstand der AP 22+. Der Grenzschutz werde im Rahmen von bilateralen Freihandelsabkommen verhandelt und frei festgelegt. Das ist die oben bereits erwähnte „Zweikomponentenlösung“. Sie besteht darin, die bilateralen Verträge frei von Einschränkungen durch die AP zu halten und situativ bilaterale Lösungen auch auf Kosten der einheimischen Landwirtschaft auszuhandeln.
Allerdings müssten dann Schweizer Standards bei den Importen gemäss Art. 104a BV eingehalten sein.
Getrennt davon verfolgt der BR „agrarpolitische Massnahmen“, die im Rahmen der AP22+ im Inland umgesetzt werden sollen. Diese „agrarpolitischen Massnahmen“ sind jedoch auf die Reduktion der Inlandproduktion ausgerichtet und stehen damit mit dem Aussenhandel in direkter Beziehung.

Zu den Freihandelsabkommen bekräftigt der BR, dass diese „wie bisher durch das Parlament genehmigt werden“.

Der Bundesrat hat jedoch am **19. Dezember 2018 die Vernehmlassung** zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die **Genehmigung von Freihandelsabkommen** eröffnet. Das Gesetz soll die Zuständigkeit zur Genehmigung von Freihandelsabkommen regeln, wenn diese im Vergleich zu bereits abgeschlossenen Abkommen keine Neuerungen enthalten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 2. April. 2019. **Freihandelsabkommen sollen nach Vorschlag des BR dem Referendum nicht mehr unterstehen.** Man vermisst deshalb im vorliegenden Bericht einen entsprechenden Hinweis und die Offenlegung der Absichten des BR.
Warnzeichen sind auch hier angebracht. Siehe NZZ 10. Januar 2019, S. 12, Die Wirtschaft sieht die Warnzeichen nicht, von Christina Neuhaus

Das Verhältnis Wirtschaft/Bevölkerung betrifft auch die Ernährung. Warum die Schweiz bei einem Freihandelsabkommen auf den Agrarschutz verzichten soll, muss der BR ausführen. Die politische Agenda gegen die Unabhängigkeit der Schweiz muss offengelegt werden. Diesbezüglich die Volksrechte (Referendum) einzuschränken und im vorliegenden Vernehmlassungsbericht dies zu verschweigen,

zeigt, dass hier ein Bruch im Gange ist.

«Die Schweiz ist auf die Einfuhr von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln wie Maschinen, Treibstoff, Saatgut und Dünger sowie auf den Export von gewissen Landwirtschaftsprodukten (Milchprodukte und verarbeitete Produkte) angewiesen. Gute Handelsbeziehungen mit dem Ausland sind daher für die Ernährungssicherheit zentral.“ S. 51

Was will der BR mit solchen Sätzen eigentlich sagen? Wenn gute Handelsbeziehungen für die Ernährungssicherheit zentral sind, mit anderen Worten die Voraussetzung sind, dann bedeutet das doch letztendlich **die Gleichsetzung von Freihandel und Ernährungssicherheit**. Es sind solche Formulierungen, welche den Verdacht wecken, dass hier der BR nicht mehr mit offenen Karten spielt! Entgegen dem, was der Bundesrat offenbar weismachen will, **enthalten Freihandelsverträge keine Lieferverpflichtungen.**

Artikel 104a verlangt, dass der Bund Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen schafft, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Dabei muss er internationales Handelsrecht einhalten und sich für dessen Weiterentwickelung engagieren. Zu beachten sind auch international anerkannte Leitlinien, wie die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 1.6.1), welche die Schweiz unterzeichnet hat.“ S. 51

"Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich" heisst es einerseits auf S. 26.
Die „international anerkannten Leitlinien“ sind aber „zu beachten“, „welche die Schweiz unterzeichnet hat“ heisst es anderseits S. 51.

Siehe auch unsere Bemerkungen zu 1.4.3 und 1.6.3. sowie 1.6.4.
Das ist keine offene und klare Informationsweise. Es ist eine Art Wortwäsche, bei der man sich leicht hintergangen bzw. getäuscht vorkommt. Offenbar versucht der BR mit den SDG der UNO Agenda 2030 zusätzliche Argumente, welche die Ernährungssicherhit der Schweiz schwächen, in Stellung zu bringen.

„Importe und Exporte von Lebens- und Produktionsmitteln sollen zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Importierte Produktionsmittel (Dünger, Maschinen, Futtermittel etc.) tragen zur Produktionssteigerung der inländischen Landwirtschaft bei und fördern damit – ebenso wie der Export von Schweizer Landwirtschaftsprodukten – die wirtschaftliche Entwicklung des Sektors. Gleichzeitig trägt der Import von Lebensmitteln zur Nachhaltigkeit bei, indem die landwirtschaftlichen Ökosysteme in der Schweiz dadurch entlastet werden. Ohne importierte Lebensmittel müsste die Inlandproduktion beim heutigen Konsummuster so stark intensiviert werden, dass die Ökosysteme massiv überfordert würden. Die Importe sollen aber nicht auf Kosten einer zu hohen Umweltbelastung, einer Beeinträchtigung der Produktionsgrundlagen oder zu Lasten negativer gesellschaftlicher Konsequenzen im Ausland gehen. Aus diesem Grund setzt sich die Schweiz auf internationaler Ebene dafür ein, dass Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel stärker berücksichtigt werden.“ S. 51

In diesem Abschnitt des Berichtes wird die Argumentation entwickelt, dass der Agrarschutz mit der Ökologie im Konflikt stünde. Der Agrarschutz als Handelshemmnis sei nicht nur wie bisher ökonomisch-politisch sondern neu auch ökologisch fragwürdig. Welches sind aber die Nachhaltigkeitskriterien, die zu berücksichtigen sind? Werden ökologische Argumente danach ausgesucht, ob sie sich zur Begründung, dass der Agrarschutz reduziert und der Agrarfreihandel geöffnet werden soll, eignen? Ist die Entwicklung der Schweiz zum City-State nachhaltig? Was ist, wenn diese Entwicklung zum City-State die Ernährungssicherheit untergräbt?
Da die Ernährungssicherheit über den Hunger einen besonderen Stellenwert hat, wird dieses Lebensbedürfnis politisch als Erstes gesichert. Damit werden ökonomische Opfer ausgelöst, da ja der freie Import billiger wäre. Es werden aber auch ökologische Belastungen verursacht, weil die Ernährungssicherung eine intensivere Produktion im Inland oder eine Steuerung der Masseneinwanderung verlangt.
Wenn aber das ökologische Anliegen massgebend ist, dann muss die Wachstumsökonomie und die Entwicklung der Schweiz zum City-State reformiert werden. Der Agrarschutz ist der entscheidende Auslöser, er zeigt die Dringlichkeit und macht den Konflikt augenfällig.
Dieser Zusammenhang erklärt, warum die Landwirtschaft in der Gesellschaft einen derart überragenden Stellenwert hat. Umgekehrt erklärt sich aus dem Nichterkennen dieses Zusammenhangs die politische Beschränktheit, hinter dieser Entwicklung zum Schutz der Ernährungssicherheit nicht das gesellschaftliche Anliegen, sondern nur noch die „Bauernlobby“ zu sehen.

Die Wachstumswirtschaft des City-State ist durchaus in einem Zustand der Überforderung. Die Warnung des BR, dass „ohne importierte Lebensmittel die Inlandproduktion beim heutigen Konsummuster so stark intensiviert werden müsste, dass die Ökosysteme massiv überfordert würden“, muss sich auf das Missverhältnis von Bevölkerungszahl und Bodengrundlage im City-State als Ganzes beziehen. Die Ernährung ist nur der unmittelbar leibhaftige Teil der Konfliktentwicklung der gesamten Wirtschaft.

„Die Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept ist bereits heute ein zwingender Bestandteil von Handel und Handelspolitik. Gestaltungsspielraum besteht aktuell vor allem bei der Aushandlung neuer und Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen. Hingegen sind die Möglichkeiten innerhalb der WTO sowie in den bilateralen Beziehungen mit der EU aktuell nicht vorhanden. Die Schweiz baut deshalb existierende Instrumente wie die Produktdeklaration aus. Darüber hinaus setzt sich die Schweiz bereits heute über die multilateralen Kanäle und die Mitgestaltung globaler Rahmenbedingungen insbesondere im Rahmen der FAO und der OECD für die Stärkung der Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein. Zu diesem Engagement gehört auch die Förderung der Ernährungssicherheit weltweit.“ S.52

„Die Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept…..“ Der BR möchte hier dartun, die Globalisierung sei auf Nachhaltigkeitskurs. Es ist nicht zulässig mit solchen Einschätzungen die Auflösung des Agrarschutzes zu begründen.

In allen seit 2011 abgeschlossenen Freihandelsabkommen sind umfassende Bestimmungen zur Nachhaltigkeit bereits integriert. Diese Nachhaltigkeitsbestimmungen gelten für alle Produktionssektoren, einschliesslich der Ernährungswirtschaft, und verweisen auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäss den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG). Sie legen einen gemeinsamen Referenzrahmen fest und **die Vertragsparteien verpflichten sich**, diesen Referenzrahmen in ihren

präferenziellen Wirtschaftsbeziehungen **so einzuhalten**, dass die mit den Freihandelsabkommen verfolgten wirtschaftlichen Ziele **mit den Zielen der Vertragsparteien** im Bereich des Umweltschutzes und der Arbeitsrechte **übereinstimmen**. Die Klauseln umfassen u.a. das Engagement zur Einhaltung und wirksamen Umsetzung der von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltabkommen und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der ILO (Decent Work Agenda) wird ebenfalls bekräftigt. Weitere Bestimmungen betreffen die nachhaltige Bewirtschaftung von Waldressourcen (einschliesslich Fragen zu Landnutzungsänderungen für die landwirtschaftliche Produktion) und Fischbeständen (einschliesslich Abschaffung von Fischereisubventionen) sowie die Verbreitung und Verwendung von Nachhaltigkeitszertifikaten zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Sozialstandards. Zudem wird auf die wichtigsten internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte sowie auf die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsability, CSR) verwiesen. Auf institutioneller Ebene werden durch die Freihandelsabkommen Aufsichtsorgane geschaffen (Gemischter Ausschuss), die es erlauben, allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der von den Vertragsparteien in diesen Bereichen eingegangenen Verpflichtungen anzusprechen und allenfalls zu lösen.“ S. 52

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, Referenzrahmen so einzuhalten, dass die verfolgten wirtschaftlichen Ziele mit den Zielen der Vertragsparteien…übereinstimmen.“ Viele solcher schwammiger Formulierungen prägen den Bericht AP 22+. Andererseits sagt der BR, dass die Freihandelsfrage die AP nicht beträfe. Warum also diese weitschweifigen Texte im Bericht zur AP? Offenbar versucht der BR den Agrarfreihandel in der politischen Diskussion als Wende von der Staatswirtschaft hin zum freien Unternehmertum hinzustellen und den Agrarschutz als ‚Abschottung‘ abtun. Der Multilateralismus soll durch den Bilateralismus ersetzt werden. Grenzschutz genauso wie GUB und GGA sind keine Staatswirtschaft.
Zudem sind Freihandelsverträge keine Lieferverträge mit Lieferverpflichtung. Für die Frage der Ernährungssicherheit für unser Land sind all diese international eingegangenen unverbindlich/verbindlich unterzeichneten und nicht unterzeichneten Verpflichtungen nur Papier.

„Die Schweiz wird sich auch weiterhin für umfangreiche Nachhaltigkeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen einsetzen und im Einzelfall prüfen, ob weitergehende Massnahmen vorzusehen sind. Dabei könnte ein institutionalisierter Dialog zwischen den betroffenen Behörden der beteiligten Länder zum Thema Nachhaltigkeit im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft vorgesehen werden. Ziel eines solchen Dialogs ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Einrichtung allfälliger Mechanismen zum Monitoring des Beitrages des bilateralen Handels zur nachhaltigen Entwicklung der Landund Ernährungswirtschaft. Im Zentrum steht dabei die Zurverfügungstellung von Informationen betreffend die Nachhaltigkeit. Diese muss vertrauenswürdig sein und daher aus einem transparenten Prozess stammen. Dafür könnten die in der Agenda 2030 vorgeschlagenen Indikatoren herangezogen werden. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten soll erstmals geprüft werden, wie ein Nachhaltigkeitsdialog und -monitoring in ein Freihandelsabkommen integriert werden kann. Wichtig ist aber, dass dieser Ansatz auch auf den Handel von Nahrungsmitteln ausserhalb präferenzieller Vereinbarungen angewendet wird, der heute den mit Abstand grössten Teil der Einfuhren in die Schweiz ausmacht.

Ebenso haben die Handelsunternehmen erkannt, dass in den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten nach nachhaltig hergestellten Produkten ein grosses wirtschaftliches Potenzial liegt, das nur genutzt werden kann, wenn die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten ernst genommen werden und die Nachhaltigkeit im Handel auch wirklich nachgewiesen werden kann. Zentral für die Glaubwürdigkeit ist die Transparenz von der Produktion der Rohstoffe bis zum Endkonsum. Wichtig ist auch die sachliche und korrekte Information, damit Kaufentscheide nicht durch falsche Nachhaltigkeitsinterpretationen oder reine Modeströmungen beeinflusst werden. Innovative Technologien können neue Möglichkeiten zum Monitoring von nachhaltigkeitsrelevanten Informationen bieten. Solche Technologien dürften in Zukunft die Rückverfolgbarkeit bezüglich Produktionsort und Herstellungsmethoden von Lebensmitteln stark vereinfachen und transparent machen. Mit der AP22+ sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit diese Technologien besser genutzt werden können.“ S. 52

Die Rückverfolgbarkeit der Qualität und der Produktionsbedingungen in Brasilien ist das eine, die Ernährungssicherheit in der Schweiz etwas anderes.
Siehe auch: Kathrin Hartmann, Die grüne Lüge, Weltrettung als profitables Geschäftsmodell, Blessing, München, 2018S. 96 ff.

3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten S. 57

„Dadurch entstehen für die Importeure Renten, die von den Konsumentinnen und Konsumenten mit höheren Lebensmittelpreisen bezahlt werden. Die OECD[41] geht davon aus, dass bis zu drei Viertel der Marktpreisstützung in der Landwirtschaft (dazu gehört auch der Grenzschutz) nicht als höheres Einkommen bei den Landwirtinnen und Landwirten bleiben, sondern in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fliessen“. S. 57

Es ist interessant, dass nun in diesem Fall das Problem der unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und der Verarbeitung/Verteilung und die darauf basierende ungleiche Marktmacht anerkannt wird, wenn es darum geht die Inlandleistung zu destabilisieren.
Als die staatlichen Marktordnungen aufgehoben wurden, wurde vom BR und von der WEKO alles darangesetzt, schlagkräftige und marktmächtige Produzentenorganisationen zu verhindern.
Wenn die sog. „Rentenbildung“ beim Import beseitigt wird, wird, — wenn man die Analyse der OECD zu Ende denkt und nicht willkürlich dort abbricht, wo es einem passt, — bei unveränderter Marktmacht lediglich der Druck auf die inländischen Produzenten erhöht, wobei die Konsumentenpreise nicht sinken werden.
Eine solche Teil-Reform ist klar abzulehnen, weshalb unter den bestehenden Wettbewerbsbedingungen das bestehende Zuteilungssystem zu belassen ist.

„Stabilisierende Wirkung auf die Inlandpreise: Die Versteigerungspreise werden zusätzlich zum Kontingentszollansatz bezahlt und verhindern so das Angebot von importierten Produkten zu Tiefpreisen..“ S. 59

Was versteht der BR unter „stabilisierender Wirkung“? Steigen die Inlandpreise nicht?

3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) S. 67
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien

„Eine zentrale Anforderung ist die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, auf den in einem separaten Abschnitt eingegangen wird (vgl. Ziff. 3.1.3.2).“ S. 67

„Die Gesellschaft erwartet insbesondere von jenen Landwirtinnen und Landwirten, welche Direktzahlungen erhalten, eine nachhaltige Wirtschaftsweise im umfassenden Sinn. Die Grundbildung beinhaltet die Betriebsführung nicht. In einem immer komplexer werdenden Umfeld ist jedoch gerade dieses Ausbildungsthema von zunehmender Wichtigkeit, um erfolgreich und nachhaltig sowie auf den Markt ausgerichtet einen Betrieb leiten zu können.“ S.68

„Mit der Begrenzung der Beiträge pro SAK sollte eine übermässige Ausdehnung von Ökoausgleichsflächen verhindert werden. Effektiv wurden jedoch damit hauptsächlich die Beiträge der Ackerbaubetriebe begrenzt. Die Massnahme hat somit nicht die angestrebte Wirkung erreicht.“ S. 68

3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S.71

„Die Einführung des ÖLN zu Beginn der 90er-Jahre hat zu einer Reduktion der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft beigetragen. Heute garantiert der ÖLN ein Mindestniveau an ökologischen Leistungen. Die geforderten Massnahmen werden flächendeckend umgesetzt. Darüber hinaus gehen jedoch vom ÖLN kaum weitere Verbesserungsanreize für die Betriebe aus.“ S. 71

Verbesserungsanreize und gesetzliche Mindeststandards sind nicht dasselbe. Der ÖLN ist als Mindeststandard konzipiert. Der ÖLN setzt nicht Anreize, welche die Wirtschaftsweise zum Ziel haben, sondern er setzt Mindeststandards und Limiten. Diese wurden so gesetzt, dass die Wirtschaft sich daran in der Zeit anpassen kann.
Wachsendes Umweltbewusstsein und zunehmendes Wissen führen zum gesellschaftlichen Konsens, die Standards im Laufe der Zeit und nach Massgabe der technischen Weiterentwicklung weiter anzuheben.

Eine Qualitätsstrategie, welche den Namen verdient, müsste hier ansetzten. Die Produzenten müssen eigene Organe haben, um den Konsumenten den Zusammenhang zwischen Produktionsweise und Qualität an der Verkaufsstelle darlegen zu können. Doch diese Informationsstellung wollen die Verarbeiter/Verteiler den Produzenten nicht gewähren…

Die Steuerung der Produktion durch “Anreize“ entspricht nicht dem ÖLN, sondern führt zur administrativen Wirtschaftslenkung. Von da her

wird das DZ-System wesentlich verkompliziert und nicht vereinfacht, wie im Ergebnis der negativen Auswirkungen der AP 14-17 erkannt wurde und entsprechende Korrekturen versprochen wurden.

Beantragte Neuregelung S. 71
„Um die bestehenden ökologischen Ziellücken zu reduzieren soll der ÖLN weiterentwickelt werden."

Was heisst „weiterentwickeln"? Der ÖLN hat ja vor der Umkrempelung durch die AP 14-17 die Entwicklung zu einer umweltschonenderen Produktion beinhaltet. Die Entwicklung findet bei den Betrieben statt. Und auf den Betrieben bringt der ÖLN an den Tag, Ökologie um Grenzöffnung mit tieferen Preisen stehen im Widerspruch. Also hat der BR nach Möglichkeiten gesucht, dem ÖLN diese Wirkung zu nehmen. Wenn ÖLN dem Abbau des Agrarschutzes im Weg steht, muss er „weiterentwickelt", sprich durch die Administration ausschliesslich in Richtung Extensivierung gelenkt werden….

„Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort
beeinflussten Ökosysteme aufrecht zu erhalten"S. 72

Hier zeichnet sich eine Tendenz ab, mittels der staatswirtschaftlich administrierte Ökologie direkt die landwirtschaftlichen „Unternehmen" zu steuern. Die Verselbständigung von Ökosystemen und deren Erfassung als „Leistungen" deklassiert den Stellenwert der Produktion. Die Produktion und ihre Koppelprodukte der Naturgrundlage werden ersetzt durch die direkte, von der Produktion getrennte Bewirtschaftung der Ökosysteme durch die staatliche Administration und die ihnen angehängten Öko(systemleistungs)büros.
Hier hat also die Agrarreform, die ausgezogen ist, um die Staatswirtschaft mit mehr Markt abzulösen, gelernt, dass sie den Konflikt dieser Wirtschaftsform mit der Naturgrundlage durch mehr Markt offensichtlich nicht lösen kann. **Deshalb wurde eine neue Form der Agrarintervention entwickelt:** Der Konflikt der Produktion mit der Naturgrundlage wird dadurch gelöst, dass die Produktion aus den entwickelten Ländern in die globale Peripherie verlegt wird. Der so gewonnene ‚Freiraum' wird durch jene „Ökosystemleistungen" übernommen, welche der masslos weiterwachsende City-State benötigt.

„für die Landwirtschaft massgeblichen Anforderungen ….. die langfristige Erhaltung der Tragfähigkeit der
Ökosysteme und der Ökosystemleistungen gewährleisten soll S. 72
Ökosystemleistungen kann man nicht von der Produktion trennen. Die Ökosystemleistungen sind Teil der Bedarfsdeckung, welche das Ziel jeder Produktion ist. Die Reproduktion ist Teil der Produktion. Wenn die Produktion die Reproduktionsfähigkeit nicht leistet, muss die Ursache, dass die Produktion nicht den Bedürfnissen, sondern anderen Zwecken dient, offengelegt und behoben werden.
Mit anderen Worten, die ökonomischen Rahmenbedingungen, die Preise und Leistungsentgelte sind für die Landwirtschaft so zu setzen, dass sie ihrer eigenen Bestimmung gemäss als Nicht-Industrie ihr Einkommen nicht ständig zu Lasten der Reproduktion der Naturgrundlag notdürftig beschaffen muss.
Von der OECD bis zu den kleinen inländischen Thinktanks ist es Mode geworden der Landwirtschaft vorzurechnen, dass ihre Einkommen in die vor-und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche abfliessen. Anstatt dies zum Anlass zu nehmen, die Gesamtwirtschaft der ökonomischen Systemleistungen einer Reform zu unterziehen, leiten sie daraus ab, die Landwirtschaft unter diesen Voraussetzungen einzustellen bzw. deutlich zu reduzieren, und durch die ökologischen Systemleistungen zu ersetzen.

Übersicht über den ökologischen Leistungsnachweis
Nährstoffe
Biodiversität
Bodenschutz
Pflanzenschutz
Standortanpassung
Gewässerschutz

… Bodenschutz

„Bodenschutz: Im Bereich ÖLN und Bodenschutz gab es in den letzten Jahren diverse Anpassungen, um die bewirtschaftungsbedingte Erosion möglichst zu verhindern. Bezüglich der Bodenverdichtung stellt der ÖLN bis anhin keine Anforderungen, obwohl landwirtschaftliche Böden durch Verdichtung in ihrer Ertragsfähigkeit für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt werden können. Das Risiko für Bodenverdichtung ist hoch beim Befahren der Böden mit schweren Maschinen bei ungeeigneten Witterungsbedingungen. Deshalb sollen mit der AP22+ auf Verordnungsstufe Schutzmassnahmen ergriffen werden. Um insbesondere schadhafte Unterbodenverdichtungen zu vermeiden, soll im ÖLN die Tragfähigkeit der Böden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Dazu können Lohnunternehmer und Landwirte mittels einer zur Verfügung gestellten Software für die verwendete Gerätekombination bei der gegebenen Witterung standortspezifisch bestimmen, ob ein erhöhtes Verdichtungsrisiko besteht. Dies schützt die Landwirte vor langjährigen Ernteausfällen durch Verdichtungsschäden und unterstützt sie in der Entscheidung der optimalen Maschinenwahl. Als Vereinfachung kann auf die Bestimmung mittels Software verzichtet werden, solange die Radlast keine überproportionale Gefährdung darstellt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, dass Landwirte und insbesondere ihre Lohnunternehmer bezüglich Bodenverdichtung stärker in die Pflicht genommen werden können.“ S. 73.

Das Beispiel Boden zeigt zum einen, dass die Landwirtschaft die im gleichen Bericht behaupteten Effizienzreserven durch Skaleneffekte beispielsweise beim Maschineneinsatz eben nicht zur Verfügung hat. Im Bericht wird als Lösung auf eine Software verwiesen in der irrigen Annahme, das Problem der Bodenverdichtung lasse sich durch digitale Optimierung des Maschineneinsatzes vermeiden. Die Realität ist, die Maschine sind generell viel zu schwer. Maschinenpark, Betriebs- und Schlaggrössen, Arbeitskräftebesatz etc. sind unter dem ökonomischen Druck in eine Sackgasse getrieben worden, die diejenigen, die immer noch zwischen Industrie und Landwirtschaft keinen Unterschied sehen wollen, auch nicht zugeben können. Doch aus jeder Sackgasse kommt man nur rückwärts heraus. Genau das will aber die neoliberale Agrarreform nicht zugeben und wählt die ‚Politik der Ankündigungen‘ von neuen Technologien bis zu schärferen administrativen Kontrollen, um in Zukunft „die Landwirte und ihre Lohnunternehmer stärker in die Pflicht zu nehmen“ S. 73….

Was den Pflanzenschutz, Gewässerschutz, kurz alle Standards des ÖLN anbetrifft, schlägt nun der Bricht Verschärfungen vor, die ohne die weitrechende Umwandlung der DZ in der AP 14-17 hätten eingeführt werden können.

Nur warum ist das nicht geschehen? **Weil dann sofort der Konflikt offen dagelegen hätte, dass die Landwirtschaft nicht billiger, effizienter etc. werden kann, wenn von ihr verlangt wird, zu dem Umweltstandards der vorindustriellen Landwirtschaft zurückzukehren.**

3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge S. 75

Zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Diese bestehen aus drei Beitragstypen: Basisbeitrag, Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen. Der Basisbeitrag ist ein einheitlicher Beitrag von 900 Franken pro ha. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Beitrag von 450 Franken pro ha ausgerichtet. Für Brachen werden keine Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Der Produktionserschwernisbeitrag gleicht klimatische Nachteile aus und wird für alle Flächen im Hügel- und Berggebiet ausgerichtet. Mit dem Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen werden diese Flächen bzw. deren Nutzung besonders gefördert. Damit Versorgungssicherheitsbeiträge für die Dauergrünflächen ausgerichtet werden, muss ein Mindesttierbesatz von Raufutterverzehrern auf dem Betrieb erreicht werden.„ S. 75

Übersicht Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge	
AP 14-17 (bisher)	**AP 22+ (neu)**
<u>Kulturlandschaftsbeiträge</u> • Hangbeitrag • Steillagenbeitrag • Hangbeitrag Rebflächen • Alpungsbeitrag • Sömmerungsbeitrag • Offenhaltungsbeitrag	<u>Kulturlandschaftsbeiträge</u> • Hangbeitrag • Hangbeitrag Rebflächen • Alpungsbeitrag • Sömmerungsbeitrag
<u>Versorgungssicherheitsbeiträge</u> • Basisbeitrag Versorgungssicherheit • Produktionserschwernisbeitrag • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	<u>Versorgungssicherheitsbeiträge</u> • Betriebsbeitrag • Zonenbeitrag • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen

➔ Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 72

Bei diesen Beiträgen handelt es sich um den Rest der eigentliche flächenbezogene Direktzahlungen gemäss dem Direktzahlungskonzept vor der Weiterentwicklung der DZ durch die AP 14-17.

Im Bericht werden unter dem Oberbegriff **Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge** die Beiträge unterteilt in Basisbeitrag, Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen. In der Tabelle kommt unter AP 22+ der Basisbeitrag

nicht vor. Es fehlt eine quantitative Herleitung der Beiträge. Ein Erschwernisbeitrag deckt einigermassen abschätzbare durch Topographie, Schlaggrössen, Erschliessung etc. verursachte Bewirtschaftungserschwernisse ab. Welche Wertschöpfungsdifferenzen deckt der Betriebsbeitrag ab? Wenn der Betriebsbeitrag gar nicht an die Fläche oder den Umsatz gebunden ist, welche Kosten deckt er dann ab? Im Bericht heisst es, Der Betriebsbeitrag soll für alle Betriebe einheitlich bzw. gleich hoch sein und die höheren Kosten des Standorts Schweiz ausgleichen" S. 75 Mit diesem Konzept wird aber die Produktionskostendifferenz Schweiz – EU sehr ungleich ausgeglichen.
Unter Versorgungssicherheit ist ein Beitrag zu verstehen, der die WTO- und grenzöffnungsbedingte Senkung der Produktepreise und somit die dadurch gesunkenen Einkommen ausgleichen soll, um die Inlandproduktion und damit die Versorgung zu sichern. Diese Summe der Betriebs- und Flächenbeiträge sollte diesem klaren agrarpolitischen Ziel dienen. Was decken denn die Versorgungssicherheitsbeiträge ab, wenn gleichzeitig der Import auch der Versorgungssicherheit dienen soll?
Es bleibt dabei: die WDZ hat ein gedankliches Chaos hinterlassen, das die Plausibilität der Agrarpolitik schwer beschädigt und sie dadurch immer weiter der Auflösung ausliefert.

Diese Beiträge liegen weit unter der Hälfte des damaligen Zahlungsrahmens, der in etwa konstant geblieben ist.
Die AP 22+ sucht wieder eine Vereinfachung gegenüber der AP 14-17, (siehe diese ewigen Umstellungen…)

3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77

Hier handelt es sich um ein Leistungsentgelt für das ehemalige Koppelprodukt Biodiversität, das in der AP 14-17 zum Dienstleistungsprodukt umgewandelt und als Leistung entschädigt wird. Dieser Teil des Zahlungsrahmens ist keine Einkommensstützung bzw. kein Einkommensausgleich für höhere Produktionskosten. Dieser Betrag ist jedoch aus dem Zahlungsrahmen der Direktzahlungen entnommen, die vor der AP 14-17 dem Einkommensausgleich für höhere Produktionskosten bzw. Gesunkene Produktepreise gedient hatte. Wir beanstanden nach wie vor diese Art der Zweckentfremdung der Direktzahlungen. Siehe die Kritik der SVIL an der AP 14-17. Dass der Zahlungsrahmen insgesamt gleich geblieben ist, darf nicht über diese massive Reduktion des Einkommensausgleiches für die Produktion hinwegtäuschen.

3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge
Produktionssystembeiträgen

Beschrieb:
Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen
gesamtbetriebliche Produktionsform den biologischen Landbau und als teilbetriebliche Produktionsformen die extensive Produktion, die graslandbasierte
Milch- und Fleischproduktion (GMF) sowie die Tierwohlprogramme besonders tierfreundliche Stallhaltung
(BTS) und regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS). Diese Programme werden mit Ausnahme der
GMF, die mit der AP14-17 per 2014 eingeführt wurden, seit 1999 angeboten.

Kommentar:
Es handelt sich um einen sinnvollen ÖLN-Beitrag.
Hier werden Produktionsweisen unterstützt, die eine hohe Wirkung für Ökologie und Tierwohl haben. Produktionsweisen mit besonderer posi-

tiver Wirkung auf Koppelprodukte zu unterstützen, war Teil bereits des Direktzahlungskonzeptes von 1999. Die Gelder stützen somit das bäuerliche Einkommen in bestimmten ausgewählten Produktionsformen.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Beschrieb gemäss Bericht :

Die REB sollen spezifisch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft gefördert sowie die Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln verbessern.

Sie sind zeitlich befristet.

Förderung präziser Applikationstechniken für Pflanzenschutzmittel, der schonenden Bodenbearbeitung und emissionsarmer Ausbringtechniken für Hofdünger wurden ebenfalls mit der AP14-17 eingeführt. In den Folgejahren wurden die Beiträge auf die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Reinigung von Pflanzenschutzmittelrückständen, die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen sowie die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau ausgeweitet. Per 2019 soll auch der herbizidlose Ackerbau mit Ressourceneffizienzbeiträgen gefördert werden

Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge tragen im koordinierten Zusammenspiel mit gesetzlichen Anforderungen und dem ÖLN wesentlich zur Erreichung ökologischer Ziele bei.

Kommentar:

Hier sind nicht die Produktionsformen sondern der schonende Umgang mit der Produktionsgrundlage und den Hilfsstoffen das Thema.

Die Frage ist, wird damit die Extensivierung der Produktion gefördert, um den Schaden einer unter Einkommensdruck stehenden Produktionsweise zu reduzieren oder soll die Ursache angepackt und eine nachhaltige Intensivierung gefördert werden? In Verbindung mit verschärften Umweltstandards wird gemäss AP 22+ die Extensivierung der Produktion unterstützt und damit das Problem auf den Import verschoben.

Tabelle 9: Übersicht bisherige teilbetriebliche Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge und neue teilbetriebliche Produktionssystembeiträge

Beitrag AP 14-17 und AP 18-21	Beitrag AP22+
Beitrag (PSB) für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps (Zielbereich Pflanzenschutz)	Überführung in: - Umweltschonender Ackerbau - Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau
Beitrag (REB) für schonende Bodenbearbeitung	
Beitrag (REB) für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche (vorgesehen ab 1.1.2019)	
Beitrag (REB) für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau	
Hochstammobstbäume über Biodiversitäts- bzw. Landschaftsqualitätsbeiträge gefördert	Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen
Beitrag (PSB) für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion; Verstärkung in Richtung Nachhaltigkeit

Tabelle 10: Übersicht bisherige Ressourceneffizienzbeiträge neu als Anforderung im ÖLN bzw. andere rechtliche Grundlagen

Beitrag AP 14-17 und AP 18-21	Anforderung AP22+
Beitrag (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren	Integration in Luftreinhalteverordnung, LRV
Beitrag (REB) für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	ÖLN-Anforderung umweltschonender Pflanzenschutz
Beitrag (REB) für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Beitrag (REB) für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	ÖLN-Anforderung: Begrenzung der Nährstoffverluste

3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge S. 82

„Mit Tierwohlbeiträgen werden heute besonders tierfreundliche Produktionssysteme gefördert. Dazu gehören

die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und der regelmässige Auslauf ins Freie (RAUS).
Bei beiden Programmen ist eine stetige Zunahme der Beteiligung festzustellen.“ S.82

Kommentar: Bäuerliche Produzentenorganisationen sollten die Kommunikation darüber bis zu den Konsumenten in den Händen halten. Interessant ist, dass die Grossverteiler ein anderes Bild vermitteln.

3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 83

„Mit der beantragen Neuregelung sollen bestehende Direktzahlungsinstrumente mit regional spezifischen Zielsetzungen zusammengefasst und stärker auf die Zielsetzung einer standortangepassten Landwirtschaft ausgerichtet werden. Die heute als eigenständige Direktzahlungsarten konzipierten Beiträge zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsflächen (Art. 73 LwG) und der Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 74 LwG) sollen unter dem Titel «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft» in einen neuen Artikel 76a LwG integriert werden.“ S. 84

durch den Bund bewilligten regionalen landwirtschaftlichen
Strategie (RLS).S. 84
- Biodiversität auf überbetrieblicher Ebene: ausgehend von der bisherigen Praxis der Vernetzungsprojekte bzw. -beiträge sollen von den Kantonen bzw. Trägerschaften im Rahmen der RLS regionalbzw. standortspezifische Ziele (Arten, Flächen- bzw. Strukturziele) und entsprechende Massnahmen entwickelt und deren Umsetzung mit Direktzahlungen gefördert werden. Die Massnahmen sind auf die Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 LwG) abzustimmen (vgl. Ziff. 3.1.3.4). Dabei sind die Synergien mit der Erarbeitung der ökologischen Infrastruktur zu nutzen;
- Landschaftsqualität: ausgehend von der bisherigen Praxis in den Landschaftsqualitätsprojekten bzw. -beiträgen sollen von Kantonen und Trägerschaften im Rahmen der RLS (regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS)) Massnahmen zurStärkung der Landschaftsqualität und von vielfältigen Kulturlandschaften entwickelt und deren Umsetzung mit Direktzahlungen gefördert werden.
- Nachhaltige Ressourcennutzung: mit Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft sollen Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und folglich zur Reduktion

3.1.3.8 Übergangsbeiträge S.85

„Durch die steigende Teilnahme an den neu eingeführten Beiträgen ist die mit

dem Übergangsbeitrag ausbezahlte Direktzahlungssumme in der Folge jährlich gesunken, soll aber insgesamt während 8 Jahren ausgerichtet werden“ S. 85

Die Übergangsbeiträge als Residualgrösse werden letztlich vollumfänglich in den aufgegleisten Ökosystemleistungen aufgehen.

Fazit zu den „Direktzahlungen“.
Bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen werden in der AP 22+ die Versorgungssicherheits- und einkommensstützenden Flächenbeiträge um insgesamt weitere 320 Mio. gekürzt. Da ist nochmals eine Reduktion der Einkommensstützung um 12%.

Beiträge, die dazu beitragen, die Kostenunterschiede zum Ausland auszugleichen, belaufen sich noch auf 150 Mio. Fr. für die ganze Schweiz. Die Flächenbeiträge, die innerhalb der Schweiz Erschwernisunterschiede ausgleichen. betragen ca. 1.1 Mrd. Fr., davon gehen in die Talzone 0 Fr.. Die restlichen 1.56 Mrd. Fr. werden für spezielle Leistungen im Bereich Biodiversität, Produktionssysteme und standortangepasste Landwirtschaft verwendet. Mit diesen Beiträgen wird im Wesentlichen eine Extensivierung der Produktion abgegolten. Ob daraus höhere Produktepreise resultieren, ist kaum zu erwarten und wird nur in Nischen von Belang sein. Diese Beiträge haben also keine einkommensstützende Wirkung, wozu die Direktzahlungen dienen sollten.
Damit werden durch die AP 22+ weitere Einkommensverschiebungen und Einkommensverluste ausgelöst, zu denen aber im Bericht keine Aussagen gemacht werden.

3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)
3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur im 5. Titel S.86

„(EFK) im Jahr 2015 hat ergeben, dass derzeit
unklar ist, mit welcher Strukturverbesserungsmassnahme welches Ziel verfolgt wird. Die EFK hat angeregt,
diese fehlende Ziel-Massnahmen-Transparenz bei der nächsten Gesetzesanpassung zu beheben.“
„Die EFK empfiehlt weiter, eine explizite gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Investitionen mit positivem
Effekt auf die Umwelt unterstützten zu können.“ S. 86

Auch hier, die ganzheitliche Stützung der Landwirtschaft als Struktur wird verhindert mit der Forderung, die Zielerfüllung bzw. Effizienz von Einzelzielen zu belegen. Strukturverbesserungsbeiträge sind immer Sanierungs-, Anschubbeiträge, welche die wirtschaftliche Übernutzung eines Systems sanieren bzw. verbessern.

—> Artikel 87 und 87a, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 96a, 97a, 98, 105, 106, 107 und 107a

3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung S. 87

„Mit einer stärkeren Marktausrichtung gewinnen die Wirtschaftlichkeit, Widerstandsfähigkeit und Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe an Bedeutung. In diesem Kontext muss sich die Regelung bei der **Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionen** auf drei Hauptkriterien fokussieren: die Finanzierbarkeit (inkl. minimaler Eigenmittelanteil), die finanzielle Tragbarkeit (inkl. Risikobeurteilung der Investition) und die Zweckmässigkeit der Investition in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. **Mit der heutigen Regelung wird die Frage der Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht beurteilt.** Mit einer expliziten Forderung der Wirtschaftlichkeit soll die Investitionstätigkeit der Betriebe noch stärker auf die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden. So können bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Betriebe auch in Zukunft die finanziellen Ressourcen haben, um zukunftsausgerichtete Investitionen zu tätigen und so agil auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.“ S.87

„Die Verschärfung der Gesuchbeurteilung schliesst Betriebe mit einer hohen Verschuldung im Verhältnis zur generierten Wertschöpfung (Cashflow) von Investitionshilfen aus. Die Massnahme leistet damit einen positiven Beitrag zur Entschuldung der Landwirtschaft.“ S. 88

Die Beurteilung der Tragbarkeit von Investitionen ist bestehende Praxis.
Dass der geringe Ertragswert der Landwirtschaft die Baukosten zu üblichen Konditionen nicht tragen kann, bringt lediglich zum Ausdruck, dass sich in der Schweiz die landwirtschaftliche Produktion nicht lohnt. Um trotzdem eine eigene Landwirtschaft zu sichern, wurde zusätzlich zum Grenzschutz und der Preisstützung auch der Bodenmarkt gespalten, um die tiefen Bodenpreise dem geringen Ertragswert anzupassen bzw. die Landwirtschaft vor den hohen Bodenpreisen zu schützen. Diese „Anpassung“ ist aber bei den Baukosten nicht möglich, weshalb das Bauen mit Zinsverbilligung und à fonds perdu-Beiträgen unter dem Titel der Strukturverbesserung unterstützt wurde.
Der BR will nun von dieser bisherigen Subventionspraxis abweichen und argumentiert so, als habe man bisher die Kosten und die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht beachtet.
Es zeigt sich hier klar die Tendenz, diese bisherige Praxis aufzuheben und **die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft am Standort Schweiz mit der übrigen Wirtschaft mit einer viel höheren Wertschöpfung wieder gleichzusetzen**. Das sind ganz klare und eindeutige Massnahmen, den Agrarschutz aufzuheben.

3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude S. 88

„Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirkung der von 2013-2015 gewährten Investitionshilfen durchgeführt. In ihrem Schlussbericht empfiehlt die EFK, die Produktivität der geförderten Investitionen konsequenter zu berücksichtigen und zu diesem Zweck zu prüfen, ob Investitionskredite für Wohngebäude beibehalten werden sollen.“ S. 88

Die heutige Regelung im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) beschränkt die Finanzierungsmöglichkeiten der Betriebe mit verzinslichen Grundpfandschulden mit einer Belastungsgrenze.
Die Belastungsgrenze entspricht dem um 35 % erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswert. Die Schätzungsanleitung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wurde revidiert und trat auf den 1. April 2018 in Kraft. Mit der Revision wurde die Bewertung des landwirtschaftlichen Wohnraums dahingehend angepasst, dass bei landwirtschaftlichen Gewerben die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich und alle weiteren Wohnungen nichtlandwirtschaftlich bewertet werden. Bis am 31. März 2018 wurde im Mittel der Betriebe zirka ein Drittel des Altenteils landwirtschaftlich bewertet. Die nichtlandwirtschaftliche Bewertung des ganzen Altenteils ergibt einen höheren Ertragswert als bis anhin und erleichtert dadurch deren Finanzierung. Bei der landwirtschaftlich bewerteten Betriebsleiterwohnung entspricht die Belastungsgrenze zirka 40 % ihres Substanzwertes (Baukosten unter Berücksichtigung von Alter und Zustand).
Somit entsteht ein Finanzierungsdefizit. Bis anhin konnte ein Teil dieses Finanzierungsdefizites durch die Gewährung von Investitionskrediten gedeckt werden, da diese von der Belastungsgrenze ausgenommen sind. Mit der geplanten Anpassung der Belastungsgrenze (vgl. Ziffer 3.2.5) sind Investitionskredite zur Finanzierung der Betriebsleiterwohnung nicht mehr nötig.
Beantragte Neuregelung
Da die Wohnbauförderung höchstens einen indirekten Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion hat und nicht direkt zur Erfüllung eines Verfassungsauftrages beiträgt, sollen Investitionskredite an landwirtschaftliche Wohngebäude aufgehoben werden. Die Finanzierbarkeit von landwirtschaftlichem Wohnraum ist weiterhin sichergestellt, da parallel dazu auch die Belastungsgrenze angepasst werden soll.
Die durch die Aufhebung der Investitionskredite für landwirtschaftliche Wohngebäude freiwerdenden Mittel im Fonds de Roulement (50 Mio. CHF pro Jahr) sollen künftig für Massnahmen eingesetzt werden, die die Wertschöpfung der Betriebe verbessern und deren unternehmerischen Spielraum erhöhen.
Dadurch kann insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessert werden. S. 89.
—> Artikel 106

Es ist mit den Investitionskrediten gleich wie bei einem Kauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft, aufgrund des gespaltenen Bodenmarktes findet unvermeidlich eine Kapitalvernichtung statt. Dem unterliegt auch das Wohnhaus. Natürlich sind deshalb die Baukosten nicht tiefer. Solange es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, ist er dem BGGB unterstellt, und damit ist jeder Vergleich mit den Verhältnissen in der Bauzone obsolet. Sonst könnte man ja gleich argumentieren, der Ertragswert sei unsinnig, weil der Verkehrswert auch unter der Preisbeschränkung ein Mehrfaches betrage. Das Argument, die Wohnung im bäuerlichen Wohnhaus lasse sich auch zu einem höheren Preis vermieten, als er sich aus dem landwirtschaftlichen Ertragswert ergibt, bestätigt nur immer die durch das BGBB gesicherte Spaltung des Bodenmarktes.
Es ist nicht Aufgabe der AP, das BGBB zu schwächen, sondern umgekehrt zu erläutern, warum unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen das BGBB ein wesentliches Element des Schutzes der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit darstellt.

3.2 Boden- und Pachtrecht S. 118

„zum Ziel, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und

Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen (Erweiterung des Handlungsspielraums juristischer Personen), den administrativen Aufwand im Vollzug zu reduzieren, die Position der Ehegatten in der Landwirtschaft zu stärken, und die **Grundlagen des Ertragswertes zu aktualisieren**." S. 88

Das Ziel „Quereinsteiger" zu ermöglichen schwächt das Boden- und Pachtrecht.
Das Argument, einen auslaufenden Betrieb nicht zu zerstückeln, macht nur Sinn, wenn die Politik den Strukturwandel nicht mehr unterstützen würde. Der Vorschlag ist bereits an dieser Stelle widersprüchlich.
Widersprüchlich an der ganzen Argumentation des BR ist, dass er einerseits bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei der Abschaffung der Wohnbausubventionen etc. das bäuerliche Bodenrecht schwächt und andererseits nun sich auf das bäuerliche Bodenrecht beruft, um die Eigentumsrechte der wegen dem Strukturwandel auslaufenden Betriebe zu Gunsten Dritter einzuschränken. Das Eigentumsrecht so vom Tisch zu wischen, ist mehr als unbeholfen. Man fragt sich, was den BR bei seinem Bekenntnis nach wirtschaftsfreiem Unternehmertum dazu treibt, das Eigentum auf diese Weise zu ritzen? Eine plausible Erklärung könnte sein, dass es auch hier dem BR nur darum geht, weitere Stützen des Agrarschutzes wie nun auch das Boden- und Pachtrecht zu schwächen.

Wenn der Staat eingreifen möchte, um auf dem landwirtschaftlichen Liegenschaftenmarkt Sozialpolitik zu betreiben, dann muss er dem Käufer unter die Arme greifen. Dies könnte als Entschuldung der Landwirtschaft betrachtet werden. Allerdings sind die Auswirkungen auf den Käufermarkt kaum absehbar…

„Neue Ideen von ausserhalb der Landwirtschaft" mischen sich unweigerlich mit den Interessen aus der Bauzone nach einem Wohnstandort ausserhalb der Bauzone.
Warum nun Stiftungen und Genossenschaften ebenfalls der Zutritt zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt gewährt werden soll, wo doch der selbstbewirtschaftende Familienbetrieb nach wie vor das Ziel bleiben muss, ist erklärungsbedürftig.
Der Vorschlag des BR heizt den Wettstreit um das Land ausserhalb der Bauzone weiter an und ist abzulehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite **Chapitre, page** **Capitolo, pagina**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.3.2.2 Bestehende Instrumente		
Selbsthilfemassnahmen Art. 8 LwG:	Neues Instrument Selbsthilfemassnahmen Art. 8 LwG: Abs. 1 ter: Der Bund unterstützt die Bildung von Produzentenorganisationen in der Startphase. Zweck der Organisation ist es, den Produktehandel zwischen Produzenten und den marktmächtigen Abnehmern mit den Mitteln der Digitalisierung zu straffen und ein Marketing der bäuerlichen Produktion bis zu den Konsumenten zu betreiben.	Wir weisen darauf hin, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Produzenten, der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsindustrie nicht deckungsgleich sind und zudem die Marktmachtasymmetrien ein ungelöstes Problem darstellen. Es braucht deshalb den Aufbau von Produktions-, Absatz- und Informationsstrukturen in der Hand der Produzenten.
Plattform für Agrarexport Art. 12 LwG:	Die Plattform Agrarexport muss vorgängig im Inland mit Plattformen, die den Inlandmarkt bearbeiten, unterstützt werden: gemäss obigem Vorschlag Art. 8 Abs. 1ter LwG..	Ohne eine Stärkung der Produzenten wird mengen- und wertschöpfungsmässig der Nutzen für die Produzenten gering bleiben. Im Gegenteil, es werden sich die Aussenhandelsinteressen der Verarbeitungsindustrie auf Kosten der einheimischen Versorgung ausweiten.
Neuausrichtung der Milchpreisstützung Art. 28, 38 und 39 LwG:	Vorgängig einer Plattform für Agrarexport müssen im Inland Plattformen unterstützt werden gemäss obigem Vorschlag Art. 8 Abs. 1ter LwG..	Ohne Marktmacht der Produzenten bleibt die Wertschöpfung auch im Export bei der Verarbeitung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente		
Direktzahlungen	Der Zahlungsrahmen ist aufzuschlüsseln in Beiträge, - -welche Produktionskostendifferenzen ausgleichen • Schweiz – Ausland • innerhalb der Schweiz, Klima, Topografie, Strukturen - welche Leistungen eine Extensivierung der Produktion beinhalten	Wir lehnen es ab, wie die AP 22+ den Paradigmenwechsel der Direktzahlungen in der AP 14.-17 stillschweigend nun zu konsolidieren versucht. Die Umwandlung der DZ in der AP 14-17 und vorliegenden Weiterentwicklung zum Leistungsentgelt für Koppelprodukte ist eine Leistungsentschädigung und keine Direktzahlung. Leistungsentschädigungen im Bereich Umwelt, Soziales etc. sind sehr schwer zu bemessen, zu planen und sie verursachen sehr hohe Kontroll- und Umtriebskosten. Die Übergangsbeiträge sind eine Zweckentfremdung der Direktzahlungenund führen im Rahmen der nun vorliegenden «Weiterentwicklungspraxis » zu einer Reduktion der Einkommensstützung und damit zur faktschen Extensivierung der Produktion. Bei gleichbleibendem Zahlungsrahmen werden in der AP 22+ die Versorgungssicherheits- und einkommensstützenden Flächenbeiträge um insgesamt 320 Mio. gekürzt. Da ist nochmals eine Reduktion der Einkommensstützung um 12%. Beiträge, die dazu beitragen, die Kostenunterschiede zum Ausland ausgleichen, belaufen sich noch auf 150 Mio. Fr. für die ganze Schweiz. Die Flächenbeiträge, die innerhalb der Schweiz Erschwernisunterschiede ausgleichen, betragen ca. 1.1 Mrd. Fr., davon gehen in die Talzone 0 Fr.. Die restlichen 1.56 Mrd. Fr. werden für spezielle Leistungen im Bereich Biodiversität, Produktionssysteme und standortangepasste Landwirtschaft verwendet. Mit diesen Beiträgen wird im Wesentlichen eine Extensivierung der Produktion abgegolten. Ob daraus höhere Produktepreise resultieren, ist kaum zu erwarten und wird nur in Nischen von Belang sein. Diese Beiträge haben also keine einkommensstützende Wirkung, wozu die Direktzahlungen dienen sollten. Damit werden durch die AP 22+ weitere Einkommensverschiebungen und Einkommensverluste ausgelöst, zu denen aber im Bericht keine Aussagen gemacht werden.
Strukturverbesserung	Kontra Aufhebung Investitionshilfen für	Der Landwirtschaftsbetrieb ist nicht nur Wirtschaftsstandort des Betriebszentrums sondern

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 106 LwG):	gemäss der Besonderheit des Familienbetriebes immer auch Heimstätte.
Boden- und Pachtrecht Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft	Kontra Diese Änderung des Boden- und Pachtrechtes. insb. Art. 42 und 65b BGBB sowie Art. 37-39 LPG: betr. das Angebot an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken ist abzulehnen	Der Vorschlag schränkt das Eigentumsrecht der Familie, welche die Landwirtschaft aufgibt, massiv ein. Der Erwerb durch Dritte muss nach wie vor freiwillig und freihändig ohne staatliche Preisbeschränkung erfolgen. Das Problem, dass Dritte den Betrieb nicht zum Ertragswert erwerben können, kann nicht durch eine materielle Enteignung der weichenden Familie erfolgen sondern durch eine Investitionshilfe bzw. unter bestimmten Umständen durch eine staatliche Entschuldung des Käufers. Der Erwerb durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften soll die Übernahme durch einen Kaufpreis zum Verkehrswert ermöglichen, wobei die Wertdifferenz zum Ertragswert durch eine Erweiterung der Eigentümerschaft auf rein Zahlende und nicht selbstbewirtschaftende Eigentumsanteile rein der Geldbeschaffung dienen. Damit wird jedoch in Zukunft der Druck auf die Landwirtschaftszone aus dem Siedlungsgebiet zwecks neuen Wohnnutzungsmöglichkeiten sehr wesentlich erhöht.
Anpassung der Ertragswertdefinition	Anpassung der Ertragswertdefinition (Art. 10 BGBB): Der Kapitalisierungssatz soll neu einem gewichteten langfristigen Kapitalkostensatz entsprechen, welcher das Fremd- und das Eigenkapital	Der Versuch, die Finanzierungsmöglichkeit durch die Aufweichung des Selbstbewirtschafterprinzips zu verbessern, öffnet dem Eindringen nichtlandwirtschaftlichen Kapitals in der Landwirtschaftszone Tür und Tor und führt zur völligen Aufweichung des durch das BGBB geschützten gespaltenen Bodenmarkts.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Unternehmens sowie das Branchenrisiko berücksichtigt. Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes orientiert sich an üblichen Verfahren der Unternehmensbewertung der Wirtschaft.	
Änderung der Bestimmungen zur Belastungsgrenze	Kontra Änderung insb. Art. 76 bis 79 und 81 BGBB ist abzulehnen:	Die Belastungsgrenze ist auf die landwirtschaftliche bodenabhängige Lebensmittelproduktion abgestimmt. Die Aufweichung der Belastungsgrenze zu Gunsten « hoher vielversprechender Investitionen » bezieht sich zwangsläufig auf besondere Formen der Verarbeitung, Veredlung oder von Dienstleistungen, die nicht direkt bodenabhängig sind. Die Belastungsgrenze ist ein Grundelement, um den gespaltenen Bodenmarkt des BGBB gegen den enormen Druck aus dem Siedlungsgebiet auf die Landwirtschaftszone standhalten zu können. Im Falle besonderer Projekte wäre mit der Speziallandwirtschaftszone zu arbeiten, welche als Voraussetzungen für genau eingrenzbare Abweichungen von der Belastunssgrenze dienen kann.
SVIL, HB, Zürich, 14. Februar 2019		